

# Die Anfänge des staatlichen Geheimdienstes in China

von Klaus Flessel (Tübingen)

(Forts.)

Wir hatten in den vorhergehenden Betrachtungen den Gang der geheimdienstlichen Nachrichten bis zur Ebene der *Tung-p'an* bzw. *Chien-kuan* verfolgt. Als ihre höchsten, lokalen Dienstvorgesetzten fungierten die Pazifizierungskommissare.

Analog zu einer seit 1010 für die Provinz Hotung<sup>571</sup> geltenden Regelung wird man davon ausgehen dürfen, daß die *An-fu-shih* Hopeis ebenfalls gehalten waren, in der Regel mindestens halbjährlich gegenüber der Zentralverwaltung über die Vorgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechenschaft abzulegen. Die Direktive zur Bündelung der Rapporte betraf nur die routinemäßigen Situationsanalysen, nicht aber besondere Vorkommnisse im Grenzbereich. Alarmierende Ereignisse rechtfertigten immer eine sofortige Berichterstattung.<sup>62</sup> Gelegentlich unterrichtete der Pazifizierungskommissar für das Hopei-Grenzland auch Kollegen, die das gleiche Amt weiter im Landesinneren ausübten, über die wichtigsten Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Kitan.<sup>63</sup>

Wie bereits angedeutet, beleißigen sich die Quellen der offiziellen Historiographie bezüglich geheimdienstlicher Vorgänge durchgehend einer ausgesuchten Diskretion. Diese Verschwiegenheit wird uns nicht nur bei der Abhandlung über die Pazifizierungskommissare im SHY<sup>64</sup> oder SS<sup>65</sup> demonstriert. Den Spielregeln des Metiers angemessen ist auch die Verschleierung der geheimdienstlichen Funktionen des Militärrats, *Shu-mi-yüan*<sup>121</sup>. In jener Institution der Zentralverwaltung kamen stets alle wichtigen, die Spionage tangierenden Vorgänge aus den lokalen Geheimdienstdependancen zusammen. Der Vollständigkeit halber sei hier eingeflochten, daß es auch in der Provinz Hotung Spionagezentren gab, die gegen das Liao-Reich arbeiteten.<sup>66</sup> Nach den spärlichen, in CP eruierbaren Mitteilungen waren sie, gemessen an ihren Pendants in Hopei, ziemlich bedeutungslos.

Es war in erster Linie dem *Shu-mi-yüan* vorbehalten, die übermittelten Nachrichten für Entscheidungsfindungen in die Hohe Politik des Sung-Reiches einzubringen. Von dieser Behörde aus konnten auch bestimmte, amtsübergreifende, allgemeine Anweisungen an die nachrichtendienstlichen Einrichtungen im Hopei-Grenzbereich ergehen.<sup>67</sup> Auf die genannten Funktionen deutet die offizielle Dynastiegeschichte der Sung nur mit einem einzigen, durch seine Einbettung in andere Mitteilungen leicht übersehbaren Hinweis hin:<sup>68</sup>

Der Militärrat ist zuständig

1. für wichtige militärische und zivile Angelegenheiten,

2. für die offiziellen Befehle die Wehrbereitschaft, den Ausbau des Grenzschutzes und die Kriegspferde betreffend,
3. *für die Ausgabe und den Empfang geheimer Instruktionen* und hilft dadurch das Reich zu regieren.

Weniger zurückhaltend als im SS formuliert, jedoch unter Berücksichtigung der verschiedensten Textstellen des CP, bedeutet dies: Der Militärtrat war die oberste Vollzugs- und Koordinationsbehörde für die dezentralen, in lokale Verwaltungssysteme integrierten, weitgehend selbständig operierenden vier großen Geheimdienstniederlassungen Hopeis, inklusive ihrer Außendienststellen (Leitagenten, für den Nachrichtendienst angeworbene staatliche Makler).

Als Preis für die relative Autonomie von der Zentrale erwarteten Regierungskreise, insbesondere von den Pazifizierungsämtern, ein Höchstmaß an Fingerspitzengefühl, wenn es um die Bereinigung von Spionage- und Sabotageangelegenheiten ging. Dazu zwei Beispiele: Einerseits appellierte man von Kaifeng aus an die Besonnenheit der *An-fu-ssu* in Hsing<sup>[18]</sup> und Ting<sup>[35]</sup>, nicht auf blassen Verdacht hin Staatsangehörige des Kitan-Reiches wegen Spionage zu verhaften. Die Behörde solle hier vielmehr zunächst eingehend recherchieren und erst dann festnehmen und verhören, um nicht unnötig Unruhen im Grenzgebiet heraufzubeschwören.<sup>69</sup>

Andererseits war aber im rechten Augenblick auch beherztes und unbekümmertes Zuschlagen gefordert. Als ein Pazifizierungskommissar trotz vorheriger warnender nachrichtendienstlicher Erkenntnisse keine wirkungsvollen Vorkehrungen getroffen hatte, eine Sabotageaktion der Kitan zu vereiteln (Zerstörung der Schwimmbrücke und Überfall auf den staatlichen Handelsplatz in der Präfektur Pa<sup>[59]</sup>) verhallte sein Argument für die Säumigkeit unberücksichtigt: Er habe vermeiden wollen, die Gegenseite durch allzu umfangreiche, vorbeugende Aktionen zu provozieren.<sup>70</sup> Diese Einlassung zeigt im Vergleich zu dem ersten Beispiel, wie schmal der Grat richtigen Verhaltens sein konnte, ein Grat, dessen Verlauf sich entsprechend der jeweiligen politischen Großwetterlage zwischen Sung und Liao änderte. Angefügt sei noch in diesem Zusammenhang, daß die damalige chinesische Außenpolitik, soweit sie eingrenzbar, lokale Probleme tangierte, weitgehend zwischen den Pazifizierungsamtsstellen im Grenzbereich und ihren Gegenstücken auf Liao-Gebiet betrieben wurde. Hsiung<sup>[18]</sup> und Cho<sup>[59]</sup> waren z.B. zwei Präfekturstädte mit entsprechenden Ämtern, zwischen denen *Tieh*<sup>[60]</sup>, offizielle Schriftsätze, die weiland übliche Form grenzübergreifender, diplomatischer Kommunikation, ausgetauscht wurden.<sup>71</sup>

Die bedingte Unabhängigkeit der *An-fu-ssu* gegenüber der Zentrale blieb bis 1105 unangetastet. Erst seit diesem Zeitpunkt mußten sämtliche auf diese und jene Art gewonnenen Erkenntnisse aus dem Grenzbereich dem Verbindungsoffizier für Krisenfälle,<sup>72</sup> *Tsou-ma ch'eng-shou*<sup>[61]</sup>, per fest versiegeltem Amtsschreiben zur ausführlichen Einsichtnahme vorgelegt werden.<sup>73</sup> Diese Beamten, die es in allen strategischen Verteidigungsabschnitten Hopeis gab,<sup>74</sup> und die in ihren Rechten und Kompetenzen Pazifizierungskommissaren nicht nachstanden, waren aber den Untersuchungen T. Saekis zufolge nichts anderes als der lange Arm oder die Augen und Ohren der Zentrale.<sup>75</sup> Allein dem Shu-mi-yüan bzw. dem Kaiser

verantwortlich, oft mit Direktiven aus der Hauptstadt versehen, die sie ihren Beamtenkollegen vorenthalten mußten,<sup>76</sup> sorgten sie mit ihrer direkten Berichterstattung für eine umfassende und schnelle Information Kai-fengs. Dadurch bildeten sie nicht nur ein wirkungsvolles Gegengewicht oder eine Kontrollinstanz zu den lokalen Verwaltungsspitzen, sondern entwickelten sich zu einem äußerst wichtigen Transmissionsriemen einer stärkeren Verwaltungszentralisierung. Diese Tendenz fügt sich im übrigen lückenlos in die von T. Naitô begründete<sup>77</sup> und von T. Saeki u. a. weiterentwickelte These von den stark wachsenden Autokratiebestrebungen in der Sung-Zeit.<sup>78</sup>

Der stärkeren Einbindung der lokalen Geheimdienste in die Zentralverwaltung qua Verbindungsoffiziere für Krisenfälle, war im übrigen bereits 1096 vom Militärtrat vorgearbeitet worden.<sup>79</sup> An die Adresse aller Pazifizierungsämter Hopeis, inklusive der Stützpunkte mit Leitagenten, wurden schwere Vorwürfe erhoben. In der Rüge des *Shu-mi-yüan* hieß es, daß man allerorten zwar emsig geheimdienstliche Erkenntnisse über den Gegner im Norden gesammelt habe, diese aber seit geraumer Zeit zurückhalte. Hsiung<sup>[18]</sup>, Sitz des Pazifizierungskommissars für das Hopei-Grenzland liefere seit längerem als offizielle Berichte nur noch harmonisierte Meldungen, Variationen zu einem einzigen, stets gleichbleibenden Vorgang. (Um was es sich handelt, wird leider nicht mitgeteilt). Die Ausstellungen schlossen mit dem Fazit, daß man bei Hof nicht mehr auf dem laufenden sei. In einem Erlaß wurden dann die Pazifizierungsamtsstellen von Ting-chou lu<sup>[29]</sup> und Kao-yang-kuan lu<sup>[30]</sup> ausdrücklich angesprochen und ermahnt:

Wenn eingehende Gespräche mit Agenten stattgefunden haben, ist es erforderlich, sie samt und sonders zu melden. Das heißt, daß man nicht zögern, noch etwas verbergen darf und [bisher] verheimlichte Dinge rückhaltslos weiterzugeben hat.

Die Vorhaltungen und Anweisungen führten augenscheinlich nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Mithin hatte Kaifeng einen sehr plausiblen Grund oder Vorwand, die Kompetenzerweiterung „seines Mannes“, des *Tsou-ma ch'eng-shou*, zu motivieren, und dabei die Kontrolle und Einflußnahme der Zentrale zu verstärken.

Recht ausführlich sind bisher Aufgaben und Organisation des Nachrichtendienstes behandelt worden, doch wurde wenig gesagt zu den Menschen, die für ihn tätig waren. Wir wollen uns daher nun der Frage zuwenden, wer für den Geheimdienst arbeitete und wie die Leute für das nicht ungefährliche Gewerbe gewonnen und entlohnt wurden.

### **Das Personal des Geheimdienstes, Rekrutierung und Bezahlung**

Für die Anwerbung von Agenten, die jenseits der chinesischen Grenze operierten, boten sich zwei, in Zahl und Art sehr unterschiedliche Gruppen von Menschen an. Das größte Reservoir für Auslandsspione, besonders für lokale V-Leute im Solde Chinas, bildete der *Han*-Bevölkerungsteil des Liao-Imperiums, der im äußersten Süden des Landes lebte, und der durch die Grenzziehung von 938 nolens volens die neue Staatsangehörigkeit bekommen hatte.<sup>80</sup>

Zahlenmäßig nicht vergleichbar, aufgrund ihrer hohen, beruflich bedingten Mobilität jedoch äußerst attraktiv, war die Gruppe der Kitan-Kaufleute. Sie gaben ideale Zwischenträger ab, die ihre Beobachtungen oder die Informationen von im Liao-Staat ansässigen Spionen ziemlich risikolos auf den staatlichen chinesischen Handelsplätzen weitergeben konnten. Umgekehrt war die chinesische Händler-Konkurrenz selbstredend auch ein idealer Informant für das Reich im Norden.

Daß die Auslandschinesen im Kitan-Reich tatsächlich den weitaus größten Teil der Sung-Agenten stellten, wird im CP indirekt durch eine bestimmte, situative Nennung chinesischer Namen untermauert. Zwar werden im CP und anderweitig die Spione, denen man wichtige Erkenntnisse über den Gegner verdankte, in der Regel nicht namentlich erwähnt. Wohl aber sind eine große Anzahl von Asylanträgen enttarnter, jedoch noch rechtzeitig aus dem Norden geflohener Agenten überliefert, in denen Roß und Reiter genannt wurden. Unter diesen dominierten unangefochten chinesische Namen. Selbst die bei einer Repatriierung bisweilen verliehenen neuen Namen, die man primo aspectu als Hilfe zur Siniisierung von Kitan zu interpretieren versucht ist, sind meist nur eine besondere Form der Anerkennung oder Ehrung, die Han-Chinesen widerfuhr. Zu ihrem alten Namen kamen einige Epitheta ornatia: *Shou-chung*<sup>[62]</sup>: Hüter der Mitte, *Ming-ch'ing*<sup>[63]</sup>: Strahlendes Glück oder *Ming-hsien*<sup>[64]</sup>: Leuchtende Klarheit.<sup>81</sup> Der Vorgang, daß geflohene Spione (und auch andere) um eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung für China nachsuchten, wird in den Quellen allgemein als Bitte um *Kuei-ming*<sup>[65]</sup> wiedergegeben. Kein geringerer als Chu Hsi<sup>[66]</sup> (1130–1200), der neokonfuzianische Weise der Süd-Sung-Zeit, verdeutlicht den Terminus mit „aus dunkler [Unwissenheit] in die Helle [der chinesischen Kultur] zurückkehren“.<sup>82</sup>

Seine weiteren Erläuterungen, daß der Begriff nur bei der Übersiedlung von Nicht-chinesen in das Reich verwendet wurde, sind zwar erfreulich eindeutig, aber vermutlich erst für seine Zeit oder später gültig. Leicht läßt sich nachweisen, daß zweifelsfrei als *Han-Chinesen* ausgewiesene Neubürger des Sung-Staates, die sich aus dem Kitan-Reich abgesetzt hatten, im CP als *Kuei-ming*-Leute bezeichnet werden.<sup>83</sup> Theoretisch wichtig für unsere Betrachtungen wäre die Kategorie von Gesuchen, die von Chu Hsi unter dem Begriff *Kuei-cheng*<sup>[67]</sup>, Rückkehr in die Rechtmäßigkeit, eingeordnet werden. Seinen Darlegungen gemäß blieb dieser Antragsmodus den Han vorbehalten, die durch die Zeitenläufe unter Fremdherrschaft geraten waren und Nostrifikation begehrten.

Unter diese Definition fiel mithin die Gruppe der Kitan-Auslandschinesen. Im CP, der ergiebigsten Quelle für unsere Erörterungen, ließ sich jedoch der genannte Terminus für chinesische Spione mit Liao-Staatsangehörigkeit, die entkommen und heimgekehrt waren, leider überhaupt nicht belegen.

Genuine Kitan, die sich in Habitus, Sprache, Lebensstil u. a. deutlich von den Chinesen abhoben, spielten bei Ausforschungsunternehmen nur eine untergeordnete Rolle.<sup>84</sup> Eingeräumt werden muß allerdings, daß im Laufe dieser Studie wenig über die ethnische Zugehörigkeit der Kaufleute aus dem Liao-Reich in Erfahrung gebracht werden konnte. Es bestünde also die Möglichkeit, daß in diesem

Berufsstand und seiner vorprogrammierten Affinität zur Spionage die Verhältnisse ein wenig anders lagen.

Das Sung-Reich befand sich, generell gesehen, in der glücklichen Lage, durch die historische Entwicklung mindestens potentiell eine starke Fünfte Kolonne beim Gegner zu besitzen. Dieser Vorteil hatte aber auch eine Schattenseite. Die Liao konnten mit Hilfe ihrer Chinesen, unter denen sich eine genügende Zahl verlässlicher und loyaler Untertanen befand, ebenfalls V-Leute in Hopei anwerben. Als besonders anfällig in dieser Hinsicht galt den Sung das Kondominat im Bereich der Präfektur Hsiung.<sup>85</sup> In diesem völkerrechtlich interessanten Gebilde, das sich als unerwünschtes Beiprodukt der frühen Sung-Kriege gegen die Kitan etabliert und etwa 150 Jahre Bestand hatte, übten sowohl Chinesen als auch Liao staatliche Hoheitsrechte aus, wie Steuererhebungen, Einberufungen zur Armee, Dienstverpflichtungen zu öffentlichen Arbeiten, Jurisdiktion etc. Die zeitweilig gemeinsamen Steuererhebungen zeichnen nach Auffassung T. Saekis<sup>86</sup> in erster Linie dafür verantwortlich, daß der besagte Landstrich in den Quellen den Terminus *Liang-ti kung-shu*<sup>[68]</sup>, „beider Gebiet für die Beibringung [von Steuern]“ erhielt. Der besondere politische Status der Region und der Wille der Sung, aus dem Ruder laufende Entwicklungen schnell unter Kontrolle bringen zu können, führten 1006 zu der bereits erwähnten Ernennung des ständigen Pazifizierungskommissars für das Hopei-Grenzland, dem ersten seiner Art in Hopei mit Sitz in Hsiung.

Bewohner des Kondominats wurden in China a priori als mögliche Spione der Kitan verdächtigt. Sie durften ihre Heimat bei Androhung von 1–3-jähriger Verbannung, *T'u*<sup>[70]</sup>,<sup>87</sup> nicht verlassen. Die interimistische Reduktion der Bestrafung auf 60 Hiebe mit dem schweren Prügelstock (Minimum) wurde 1061 wieder zu (un)gunsten der Exilierung abgelöst, da die unerlaubten Reisebewegungen erheblich zugenommen hatten.<sup>88</sup>

Alle Restriktionen änderten jedoch kaum etwas daran, daß beide Seiten in diesem Gebiet zahlreiche ortsansässige V-Leute für sich arbeiten ließen.<sup>89</sup>

Wenn man sich die Frage vorlegt, warum in der damaligen Zeit die Menschen gefährliche Aufträge für den Geheimdienst übernahmen, kann mit Sicherheit ein Motivkomplex außer Betracht bleiben. Ideelle Gründe, wie etwa Patriotismus, Prädilektion für eine bestimmte Ideologie, religiöses Sendungsbewußtsein u. ä. spielten im Spionagealltag der Sung-Zeit keine Rolle. Das bedeutete auf der anderen Seite nicht, daß auch menschliche Grundwerte, wie Vertrauen, Treue, Verschwiegenheit usw. in diesem lebensgefährlichen Geschäft unbekannt waren. Vielmehr gaben sie, so paradox es zunächst klingen mag, die Grundlage dafür ab, daß sich nachrichtendienstliche Aktivitäten überhaupt entfalten konnten. Fast ausnahmslos war man, ob diesseits oder jenseits der Grenze, so stark in den jeweiligen Großfamilienverband integriert, daß ihm Spionagetätigkeit kaum zu verheimlichen war, und sie daher in der Regel nur mit Duldung oder Billigung der Familie vorstellbar ist. In diesem Rahmen mußten die genannten Tugenden daher eifrig gepflegt werden, wollte man nicht das frühzeitige Ende einer Agentenkarriere mutwillig herbeiführen. Auch der Selbsterhaltungstrieb einer Familie

ließ die Einhaltung dieser ethischen Normen geraten erscheinen. Bei Aufdeckungen von geheimdienstlichen Tätigkeiten im Sung- oder Liao-Reich konnten sich die Angehörigen des Inkulpaten meist nicht dem Strudel der harten Strafen entziehen.<sup>90</sup> Nicht verwunderlich ist daher, daß in den Asylanträgen, die von den Pazifizierungssämtern für entlarvte und geflohene chinesische Agenten formuliert wurden, mitunter gleich mehrere Männer mit dem gleichen Familiennamen aufgeführt wurden.<sup>91</sup>

Als einziger Beweggrund für den Kampf an der unsichtbaren Front werden in den Quellen materielle Anreize genannt. Shen-tsung hatte diesen Sachverhalt in seinem Spionageleitfaden bereits einleitend angeschnitten. Ein Mitglied des Militärrats präziserte ihn 1074:<sup>92</sup>

... überdies gibt es die Anwerbung von Männern für die Ausforschung von Vorgängen im nördlichen Grenzgebiet (bei den Kitan); die dafür angeworbenen Männer, die Tod und Verderben nicht fürchten, werden durch Geld und Reichtümer geködert.

Sinnigerweise wurde bei dieser Gelegenheit die Anweisung gegeben, die bei der Entlohnung von Agenten entstehenden Unkosten vorübergehend aus dem Verkaufserlös einer Sonderzuweisung von 300 buddhistischen Ordinationsurkunden zu begleichen.

Der Begriff Geld und Reichtümer verdient in diesem Zusammenhang einige Erläuterungen. Wieviel für eine nachrichtendienstliche Meldung an Spione gezahlt wurde, hing davon ab, welche Relevanz der jeweils zuständige Führungsaagent beigebrachten Meldungen zuerkannte. Nachzahlungen waren möglich, wenn sich erst zu einem späteren Zeitpunkt die Richtigkeit und besondere Nützlichkeit einer Information herausstellte.<sup>93</sup> Größenordnungsmäßig mögen sich die Entlohnungen auf bis zu 2000–3000 Kupfermünzen belaufen haben, Summen, wegen deren Höhe z. B. Wang An-shih erhebliche Bedenken äußerte.<sup>94</sup>

Diese e i n m a l i g e n Zahlungen kamen in etwa dem Monatseinkommen eines chinesischen Leitagenten<sup>95</sup> oder eines niedrigen Militärbeamten<sup>96</sup> mit 3000 bzw. 4000 *wen*<sup>[72]</sup> Kupfermünzen (= 3–4 Geldschnüre) gleich, entsprachen ca. 25–40 % des monatlichen Mindestsalärs (8000 *wen*) für Zivilbeamte<sup>97</sup> und waren ca. 10mal so hoch wie der durchschnittliche Monatssold eines einfachen kaiserlichen Berufssoldaten.<sup>98</sup>

Um die relative Attraktivität der Bezahlung für den Durchschnittsagenten ein wenig mehr zu verdeutlichen, sei noch folgendes hinzugefügt: 2000–3000 *wen* = 2–3 Geldschnüre genügten 1073, einen Erwachsenen ca. 4 Monate ausreichend zu ernähren. Der Reispreis pro *sheng*<sup>[73]</sup> = knapp 0,7 Liter – der durchschnittliche Tagesbedarf eines Erwachsenen – schwankte 1073 zwischen 7,5 *wen* und 10,5 *wen*. Für zusätzlich notwendige Nahrungsmittel reichten pro die ca. 10 *wen*.<sup>99</sup> Der Betrag von 2–3 Geldschnüren war praeter propter mit der Summe identisch, die amtlicherseits für ein Begräbnis auf Staatskosten veranschlagt wurde.<sup>100</sup> Mindestens 10 wichtige Informationen à 2–3 Geldschnüre waren nötig, wenn Agenten sich ein Pferd hätten leisten wollen, das in jener Zeit zu 25–160 Geldschnüren

gehandelt wurde.<sup>101</sup> Leider wird in den Quellen nicht mitgeteilt, welche regelmäßigen Haushaltsvolumina den Pazifizierungsämtern zur Bezahlung von Spionagediensten zur Verfügung standen, so daß Rückschlüsse auf die Zahl der Informanten und Meldungen unmöglich sind. Bezifferbar sind nur einzelne schwerpunktmäßige Sonderzuteilungen aus der Hauptstadt, um die Effizienz der geheimen Nachrichtenbeschaffung zu erhöhen. Der 1081 in Hsiung<sup>[18]</sup> amtierende, in Spionagedingen als besonders versiert anerkannte Pazifizierungskommissar, erhielt für nämliche Zwecke außerplanmäßig 1000 *liang*<sup>[74]</sup> (37,3kg) Silber und 100 *hang* (3,73kg) Gold, nachdem er seine Etatsonderwünsche selbst hatte nennen dürfen.<sup>102</sup>

Die oben genannten Entlohnungen erhielten nicht nur professionelle Agenten, sondern konnten jedem zuteil werden, der nachrichtendienstlich interessante Tatsachen in Erfahrung gebracht hatte und sie weiterzugeben bereit war. Diese Regelung kam sicherlich der chinesischen Spionageabwehr und Sabotageabwehr im Grenzgebiet zugute, da die für Durchschnittsbürger fürstliche Summe von 2–3 Geldschnüren ein überzeugendes Argument war, den heimlichen Kundschaftern oder Saboteuren des Liao-Reiches das Leben schwer zu machen. Die Regelung barg jedoch für einzelne, auch große Versuchungen. So war, trotz schwerster Strafandrohung bei widerrechtlicher Aneignung der besagten Belohnung, die Verlockung „reich zu werden“ für einen gewissen Wang Ch'ien<sup>[75]</sup> übermächtig.<sup>103</sup> Er legte Feuer an einen Tempel im Kondominat bei der Präfektur Hsiung. Anschließend beschuldigte er die Kitan als Brandstifter und präsentierte als Beweis für den Sabotageakt Reste von leicht brennbarem Holz- und Reisermaterial. Seine Rechnung ging zunächst auf: Er bekam seine Geldschnüre, und der Pazifizierungskommissar von Hsiung schickte eine offizielle Protestnote an die zuständige Kitan-Präfektur Cho<sup>[59]</sup> mit dem Ersuchen, die Übeltäter dingfest zu machen. Schließlich obsiegte jedoch noch die Wahrheit. Enthauptung für ihn und Deportation auf Lebenszeit,<sup>104</sup> *Pien-kuan*<sup>[76]</sup>, für seine Familie, waren das Strafmaß.

Abgesehen von den Ad-hoc-Entlohnungen für sachdienliche Informationen von solchen Mitarbeitern-, die in der Lage waren, ihre Mitteilungen persönlich den Leitagenten zu überbringen (und zu kassieren), mußten natürlich auch die Leistungen der ortsansässigen V-Leute im Kitan-Reich honoriert werden. Über welche Kanäle sie ihr Geld erhielten, berichtet das CP im einzelnen nicht, wohl aber, daß China für die Erfolgreichen unter ihnen eine Art allgemeine Sorgspflicht im Falle ihrer Enttarnung übernahm. Konnten sie sich noch zur rechten Zeit dem Zugriff der Kitan-Behörden entziehen, war ihnen als *Kuei-ming*<sup>[65]</sup>-Leuten, neben dem Residenzrecht in China, auch die Ernennung zum einfachen Militärbeamten recht sicher, meistens die Bestallung zu einem der unteren *San-pan*<sup>[77]</sup>-Ränge, mit 4 Geldschnüren monatlichem Mindestgehalt.<sup>105</sup> Einschließlich verschiedener Sachaversa und Sondervergütungen, u. a. 2 mal pro Jahr (Frühling und Herbst) jeweils drei Rollen einfacher Seide und 2 Geldschnüre zusätzlich<sup>106</sup> oder dem Nutznießungsanteil an Dienstland, *Chih-t'ien*<sup>[78]</sup>, der in reichen Gegenden, wie Ssuchuan, bis zu 150 *tan*<sup>[79]</sup> Zerealien (entspricht bei Reis ca. 7,5t) pro anno einbringen konnte<sup>107</sup>, hatten sie ein annehmbares Auskommen. Als weitere

Vergünstigungen für sie wurde zeitweilig (1082) erwogen, sie, ihre Söhne und ihre Enkel von der Eingliederung in das *Pao-chia*<sup>[80]</sup>-System freizustellen, im übrigen ein Vorschlag, der auch für hauptberufliche chinesische Agenten gelten sollte.<sup>108</sup> Die Ernennung zum *San-pan* könnte man aufgrund der oftmaligen, einschlägigen Erwähnung<sup>109</sup> als Standardanerkennung jener Zeit für geflüchtete, tüchtige Auslandsspione bezeichnen. Wenn die Amtsstellen sich in Form von Landschenkungen (ca. 10ha), zeitlich begrenzten Gehaltszahlungen oder Nahrungsmitteldeputaten gegenüber nachrichtendienstlich konditionierten *Kuei-ming*-Leuten erkenntlich zeigten,<sup>110</sup> lag dies eher außerhalb der Regel. Die *San-pan*-Bestellungen waren aber nicht nur eine charakteristische Kompensation für geheimdienstliche Tätigkeiten beim Gegner, sondern sie konnten auch als Lohn für herausragende Leistungen in der Spionageabwehr auf chinesischem Boden vergeben werden, waren mit andern Worten fast schon metierspezifisch. So durften insbesondere Leute, auf deren Konto die Entlarvung von Kitan-Infiltrationsagenten im chinesischen Grenzbereich ging, mit einer solchen Ernennung rechnen,<sup>111</sup> aber auch ein besonders bewährter Leitagent<sup>112</sup> oder abgesprungene feindliche Spione, die sich den Sung-Behörden gestellt hatten. In einem Fall der letzteren Art zeigte man sich besonders großzügig und legte sogar 100 bzw. 300 *liang* (3,73 kg bzw. 11,9 kg) Silber dazu.<sup>113</sup> Noch wohlwollender fielen die Akte offizieller Anerkennungen aus, wenn höhere Chargen die Front wechselten. Der übergelaufene Sekretär des Kaiserlichen Sekretariats am Kitan-Hof erhielt 1041 für seine äußerst aufschlußreichen und luziden Berichte über Liao-Internas zunächst das Amt des Obersten Richters in einer großen südchinesischen Präfektur mit ca. ¼ Million Einwohnern, nebst kostbaren Kleidern, Silber, Gürtel und 50 Geldschnüren.<sup>114</sup> Später, nachdem er neben anderen nützlichen Berichten und einigen Landkarten noch eine zehnbändige, militärische Dokumentation zur Armee und der Kavallerie der Kitan vorgelegt hatte, avancierter er gar in der Beamtenhierarchie bis zum 6. Rang, nicht ohne zwischendurch mit weiteren ansehnlichen Geschenken – z. B. 300 Rollen Seide – bedacht worden zu sein.<sup>115</sup>

### **Die offizielle Spionage und aus der praktischen Arbeit der Geheimdienste**

Einer Abhandlung über Spionage fehlte ein wenig das Salz, wenn nicht die eine oder andere Begebenheit aus der praktischen Arbeit gestreift würde. Glücklicherweise enthalten die Quellen entsprechende Beispiele, wenn auch nur solche, bei denen, wie erwähnt, der geheime Nachrichtendienst Chinas nie auf der Seite der Verlierer zu finden ist. Trotz allem vermögen die Episoden zu illustrieren, mit welchem Ideenreichtum damals bereits Spionage und was dazu gehörte, betrieben wurde.

Ehe wir uns damit beschäftigen, soll kurz von einer Sparte der Ausforschung die Rede sein, die mehr oder weniger unverdeckt, ohne daß sie einer besonderen Organisation bedurft hätte, von chinesischen Diplomaten gepflegt wurde, die sich vorübergehend im Ausland aufhielten. Im Grunde betätigte sich jede offizielle Delegation, die seit 1005 anlässlich von Trauerfällen, Geburtstagen, Neujahr,

Thronbesteigungen etc. an den Liao-Hof geschickt wurde,<sup>116</sup> als Sammler geheimer Informationen. Ergebnis waren nach beendeter Mission zum einen minutiöse Berichte über den Bau von Befestigungsanlagen, die Konzentration von Kriegspferden, Ansammlungen von Armeematerial und Nachschubgütern, die uns z. T. in extenso überliefert sind.<sup>117</sup> Zum anderen waren es nützliche Darstellungen zur Topographie des Liao-Reiches, zur Lebensart seiner Bewohner und vor allem zu wichtigen Vorgängen an seinem Hof.<sup>118</sup> Was hier über Sung-Delegationen gesagt wurde, gilt sinngemäß ebenfalls für Liao- und Hsi-Hsia-Gesandtschaften. Auch koreanische Diplomaten bildeten keine Ausnahme;<sup>119</sup> ein hoher Sung-Beamter beklagte z. B., daß sie u. a. von allen Gebieten, die sie auf ihrem Reiseweg kennenlernten, geographische Kartierungen anfertigten.<sup>120</sup>

In China hatte man natürlich – nicht zuletzt aufgrund eigenen Tuns – schnell erkannt, daß die offiziellen Delegationen den langen Weg von der Grenze bis Kaifeng eifrigst mit dem Zusammentragen von solchen Informationen nutzten, die ihnen von ihren Gastgebern sicherlich vorenthalten worden wären. Da die Gesandtschaften immer eine Art Immunität genossen, die sie vor dem Zugriff der chinesischen Spionageabwehr schützte, wurde der Hebel gegen die unerwünschte und kaum verhüllte Ausspähung anders angesetzt: Man isoliert die Diplomatengruppen, damit es zu keinem Kontakt mit Chinesen kommen konnte. So wurden 1068 alle Beamten und Offizianten, die für das Geleit von ausländischen Delegationen auf chinesischem Boden zuständig waren, eindringlichst ermahnt, besonders strenge Sicherheitsvorschriften zu beachten und anzuwenden. Ausgelöst wurden die verschärften Maßnahmen durch eine Trauerdelegation des Hsi-Hsia-Staates, die den Tod ihres Kaisers im Vorjahr den Sung offiziell anzeigen wollte. Sie wurde in besonderem Maße unlauterer Spionageabsichten verdächtigt. Generell war seit dieser Zeit jedwede Kommunikation der Bevölkerung mit Gesandtschaften strengstens untersagt, durften die Diplomaten Tag und Nacht, auf Schritt und Tritt von ihrem Eskortierungs- oder besser Bewachungspersonal nicht mehr aus den Augen gelassen werden.<sup>121</sup>

Auch vorher hatte man schon erste Schritte unternommen, um die unverhohlene Spionage der Diplomaten zu erschweren. So durften z. B. an alle Herbergen oder Kurierstationen, in denen sie auf ihrem Reiseweg nächtigten, entgegen früherem Usus ab 1053 keine Landkarten, *T'ien-hsia chou-fu t'u*<sup>[116]</sup>, (Karten zu den Präfekturen und Großpräfekturen des Reiches) mehr ausgehändigt werden.<sup>122</sup>

Zur Optimierung der Abschirmung wurden außerdem die für die Betreuung und Unterbringung der ausländischen Gäste verantwortlichen Institutionen, namentlich im Bereich der Hauptstadt, die ihrerseits dem Amt für den diplomatischen Verkehr, *Hung-lu-ssu*<sup>[81]</sup>, unterstellt waren,<sup>123</sup> angewiesen, Spezialkommandos zusammenzustellen und auszuschicken, die sich eigens der Verfolgung und Verhaftung chinesischer Informanten widmen sollten. Als Belohnung für jeden gefaßten professionellen Agenten winkte den Häschern eine Prämie von 1000 (!) Geldschnüren sowie ein Militärbeamtenrang.<sup>124</sup> Trotz allem gelang es anscheinend vereinzelt Delegationsmitgliedern, in den Besitz von geheimzuhaltenden Informationen zu gelangen, wie eine Begebenheit des Jahres 1081 andeutet.<sup>125</sup>

Pao<sup>[51]</sup>, eine Spionageaußendienststelle des Pazifizierungsamtes von Ting-chou lu<sup>[29]</sup>, hatte eruiert, daß ein Kitan-Gesandter seinem Kaiser berichtet hatte, er habe gehört, daß der südliche Hof (China) große Militärinspektionen durchführe und bei der Bevölkerung einen Waffenvorrat anlege (oder Waffen verberge).

Als erste Reaktion auf diese Meldung wurden chinesische Soldaten, die zu den Liao überliefen, sofort und direkt dem alarmierten Liao-Kaiser zwecks Befragung vorgeführt. Früher waren solche Frontenwechsler zunächst zentral in einer Kaserne der Mittleren Hauptstadt (s. Anm. 33) gesammelt worden, ehe über ihre weitere Zukunft entschieden wurde. Der brisanten Meldung lag jedoch eine Überinterpretation bestimmter Wahrnehmungen zugrunde. Daß diese überhaupt gemacht werden konnten, brachte den Verantwortlichen im übrigen die ungehaltene Kritik des Kaisers ein. In Hopei, in der Gegend der Präfekturen En und Chi<sup>[82]</sup>, hatte der Gesandte mitbekommen, wie im Chor und unüberhörbar Kampfparolen, Gefechtsanweisungen u.ä. eingeübt bzw. nachgebrüllt wurden. Sie schallten von den vielerorts neu eingerichteten Exerzierplätzen herüber, auf denen Milizen gedrillt wurden, die im Zuge der Realisierung des *Pao-chia*-Systems (vgl. Anm. 108) weitgehend das stehende Heer ablösen sollten. Der Lärm auf den grenznahen Übungsplätzen in Hopei, dessen Kakophonie von Gongs und Trommeln abgerundet wurde, soll sogar noch auf Liao-Territorium gut vernehmbar gewesen sein.<sup>126</sup>

Vorstellbar wäre, daß den Kitan das Ausmaß der militärstrategisch und volkswirtschaftlich gleichermaßen bedeutsamen Neuerungen in China teilweise entgangen war. Wahrscheinlicher ist, daß ihnen die Bezugsherstellung zwischen einschlägigen Nachrichten ihres Spionageapparates und dem Diplomatenbericht noch nicht gelungen war. Diese Annahme würde auch besser mit der hohen Meinung zusammenpassen, die höchste Regierungskreise im Sung-Reich über die Effizienz der Liao-Spionage hatten. Kein geringerer als Ssu-ma Kuang<sup>[83]</sup> (1019–1086) äußerte z. B. folgende Befürchtung: Feindliche Agenten wären in der Lage, das Ableben Kaiser Jen-tsungs<sup>[84]</sup> (1063) so schnell den Kitan zu melden, daß bereits mit unangenehmen Rückfragen in dieser Angelegenheit gerechnet werden müsse, ehe die für solche Anlässe vertraglich vereinbarte chinesische Trauerdelegation, deren Abreise wegen einiger Thronnachfolgeprobleme bereits 10 Tage überfällig war, beim Anrainer im Norden eingetroffen sei.<sup>127</sup> In der Klage eines anderen hohen Beamten aus dem Jahre 1081 drückte sich eine gewisse Hochachtung aus:

Ich sehe, wie die Liao bei uns Vorgänge bis ins letzte Detail ausspionieren, aber die Beamten im Grenzbereich über die Ausspähung von Liao-Angelegenheiten völlig verschiedene Berichte machen; dies bedeutet, daß die von den Beamten im Grenzbereich beschäftigten Spione nicht die besten sind.<sup>128</sup>

Unrichtig an dieser Aussage ist nur, daß die gegen China agierenden Kitan-Informanten- und Agentenringe effektiver als die chinesische Konkurrenz waren. Im angezogenen Beispiel diente die Kritik des hohen Beamten in erster Linie als

Einleitung und Begründung für eine gezielte Geldforderung, in deren Genuß der Geheimdienst in der Präfektur Hsiung<sup>[18]</sup> kommen sollte.

Eingeräumt werden muß an dieser Stelle, daß – wie alle Geheimdienste der Welt – auch der damalige chinesische nicht gegen Falschmeldungen seiner Mitarbeiter gefeit war. Doch gerade bei alarmierenden Nachrichten, wie etwa den 1074 gemeldeten Kriegsvorbereitungen der Liao, hörte man zur Kontrolle noch zusätzlich Experten, „Kitan-watchers“, um zu einer abgesicherteren Lageeinschätzung zu kommen.<sup>129</sup> Aber lassen wir einige Beispiele aus der chinesischen Auslandsspionage für sich sprechen, um ihre Qualitäten besser würdigen zu können.

Ein Kitan-Legat referierte 1050 am Sung-Hof ausführlich und beredt über einen insgesamt glänzenden militärischen Erfolg seines Landes über das Hsi-Hsia-Reich.<sup>130</sup> Die Heeressäule seines Kaisers habe einen überragenden Sieg errungen und eine zweite Heeressäule habe „1000000 Schafe, 200000 Kamele erbeutet und Kriegsgefangene, alte und junge, in sehr großer Zahl“. Das in dem Vortrag mitgelieferte erhabene Bild ruhmreicher militärischer Stärke, das China beeindrucken sollte, mußte sich jedoch dank aufmerksamer chinesischer Agenten erhebliche Korrekturen gefallen lassen. Nach ihren Meldungen, die den Sung zweifelsfrei zu einer realistischeren Lagebeurteilung verholfen haben dürften, hatte der Liao-Kaiser überhaupt keine Feindberührung. Die Hsi-Hsia hatten sich vielmehr zurückgezogen und den Angriff der Kitan ins Leere stoßen lassen. Aus Mangel an Wasser und Gras verendeten die Pferde der Invasoren zuhauf. Der Text läßt offen, ob dies durch eine Taktik der verbrannten Erde erreicht wurde, oder ob die Kitan-Kavallerie beim Nachsetzen in entlegene Regionen gelockt worden war, in denen Fourage nicht ausreichend zur Verfügung stand. Was die angeblich sehr große Zahl der Kriegsgefangenen betraf, so seien ihnen gerade ungefähr 20 über-rumpelte Tibeter (*Ch'iang*<sup>[85]</sup>) in die Hände gefallen.

Andere Berichte im CP dokumentieren, daß die chinesischen Agenten über viele interne Beratungen am Liao-Hof bestens unterrichtet<sup>131</sup> und in der Lage waren, z.B. außerplanmäßige Delegationen der Kitan viele Wochen vor deren Ankunft auf chinesischem Territorium anzukündigen,<sup>132</sup> und sogar über den Inhalt der Missionen vorzeitig zu informieren.<sup>133</sup> Für die Sung-Politik brachte dies den großen Vorteil, sich schon lange vor dem Eintreffen der Gesandtschaften sorgfältig auf die beste Strategie bezüglich des Verhaltens, Verhandeln und Prozedierens vorbereiten zu können. Gerade bei den 1074 (wieder einmal) von den Liao vorgebrachten territorialen Forderungen an China wird man dies in Kaifeng zu schätzen gewußt haben. Aber selbst geheime Sonderaufträge von unauffälligen Routinegesandtschaften, wie die 1082 zur Überbringung der Neujahrsglückwünsche, blieben den chinesischen Spionen nicht verborgen. Durch sie erfuhr man, daß der stellvertretende Delegationsleiter den speziellen Auftrag hatte, am chinesischen Hof gezielt die 1081 erfolgte Mobilmachung und Attacke gegen das Hsi-Hsia-Reich auszukundschaften. Man konnte sich in geeigneter Form präparieren.<sup>134</sup>

Präparieren, um im wahrsten Sinne des Wortes explosiven Entwicklungen vorzubeugen, konnte man sich auch noch in einem anderen Fall. Durch Geheimdienstberichte um 1076 war deutlich geworden, daß sich die Liao in der Gegend um Yen-ching<sup>[86]</sup> (heutiges Peking) intensiv mit der Entwicklung von Sprenggranaten, *Huo-p'ao*<sup>[87]</sup>, beschäftigten. Weil sie nur in unzureichenden Mengen über die notwendigen Ingredienzien für das Pulvergemisch verfügten, beauftragten sie einige Leute, auf den staatlichen chinesischen Handelsplätzen unauffällig Schwefel, *Liu-huang*<sup>[88]</sup> und Salpeter, *Yen-hsiao*<sup>[89]</sup> zu erstehen. Zwar gab es bereits Verbote, die den grenzüberschreitenden Kauf oder Verkauf dieser Stoffe untersagten, doch wurde, in Kenntnis der veränderten Lage, die Überwachung des Prohibitoriums erheblich verschärft. Dies erreichte man hauptsächlich dadurch, daß man die allgemeine Aufmerksamkeit stimulierte, indem man ansehnliche Belohnungen für entsprechende Anzeigen auslobte.<sup>135</sup>

Mit den staatlichen Handelsplätzen ist uns auch das Lemma gegeben, das zum Gebiet der Spionageabwehr überleiten soll. Wie weiter oben erwähnt, wurde der Berufsstand der Kaufleute von jeder Seite gern für Spionagezwecke eingesetzt. Allen, denen die Aufgabe zufiel, ihren Staat vor feindlicher Ausspähung zu schützen, mußte diese Gruppe daher besonders suspekt erscheinen. Schon lange vor Gründung des chinesischen Geheimdienstes erhoben sich warnende Stimmen, daß man den Neozianten aus dem Norden möglichst wenig Bewegungsfreiheit einräumen solle. Nur zu leicht könnten sie sonst Informationen im nordchinesischen Konfinium sammeln. Staatliche Handelsplätze seien, da sie relativ leicht zu kontrollieren wären, noch das kleinste und am besten kalkulierbare Übel.<sup>136</sup>

Die Grenzmärkte entwickelten sich in den Folgezeiten zu Hauptumschlagplätzen oder Börsen für geheimdienstliche Informationen. 1003 wurde einmal als Konsequenz daraus – auch der große Krieg zwischen Sung und Liao warf seine Schatten voraus – der Grenzmarkt in Hsiung<sup>[18]</sup> mit der offiziellen Begründung geschlossen:

Den [Kitan] Spionen dient der gemeinsame Markt als Vorwand, um ganz offen Spionage zu betreiben; deswegen wird er geschlossen.<sup>137</sup>

Unmittelbar nach dem *Frieden von Shan-yüan* (1005) öffnete man die staatlichen Grenzmärkte wieder.<sup>138</sup> Sie sollten bis zum Ende der Nord-Sung ihrem Ruf als Tummelplätze für geheimdienstliche Umtriebe nicht untreu werden.

Ein Händler war es der Meldung des Pazifizierungsamtes von Ting-chou lu<sup>[29]</sup> zufolge auch, diesmal ein chinesischer, der 1079 verhaftet wurde, weil er der Kollaboration mit einem Kitan-Spion überführt worden war. Der Kaufmann hatte seinen Partner mit Zeichnungen und Skizzen zu Mauerumwehrungen von Präfektur- und Militärpräfekturstädten Hopeis versorgt und ihm auch eine Reihe geographischer Karten ausgehändigt. Die Enttarnung des Agententeams war der chinesischen Abwehr offensichtlich besonders wichtig, da derjenige Informant, der den Händler ans Messer geliefert hatte, nicht nur einen Militärbeamtenrang erhielt, sondern außerdem noch einen sehr namhaften Betrag: 1000 Geldschnüre.<sup>139</sup>

Ansprechende Kostproben ihres Erfindungsreichtums gab die Liao-Spionage mit Versuchen, loyale Chinesen aus ihrem südlichen Herrschaftsbereich in Institutionen des nordchinesischen Grenzlandes einzuschleusen und von dort aus Spionage treiben zu lassen. So schickte sie 1055, als in allen Klöstern am Wu-t'ai-shan<sup>[90]</sup> (in der Präfektur Tai<sup>[91]</sup>) Novizen aufgenommen werden sollten, eine Abordnung Agenten, die sich dort ordinieren lassen sollte. Die chinesische Abwehr von Hsiung konnte jedoch diesen Winkelzug parieren. Man gab daraufhin Anweisung, nur solche Neulinge in die Register und dann in die Klöster aufzunehmen, die auch einen Bürgen vorweisen konnten.<sup>140</sup>

1077, als im strategischen Verteidigungsabschnitt *Kao-yang-kuan*<sup>[30]</sup> Truppen angeworben wurden, unternahmen die Kitan einen anderen Infiltrationsversuch. Mitarbeiter des Liao-Geheimdienstes ließen sich zunächst unbemerkt in die Stammrolle aufnehmen, um den Zweck der Aushebungen genauestens auskundschaften zu können. Erst der rührige Pazifizierungskommissar und Geheimdienstchef von Ting-chou lu deckte dann die Affäre auf, die für die Verantwortlichen mit Geldstrafen, Degradierungen und Todesurteilen ein unterschiedlich schlimmes Ende nahm.<sup>141</sup>

Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang, daß sich natürlich auch chinesische Spione auf die Kunst der Camouflage verstanden. So gelang es einem als Buddhisten verkleideten chinesischen Agenten bei den Kitan längere Zeit sogar ein öffentliches Amt einzunehmen und sich für sein Land umzutun. Der Lohn nach geglückter Rückkehr war der schon öfter erwähnte *San-pan*-Militärbeamtenrang.<sup>142</sup> In den Bereich gekonnter Tarnung oder Täuschung gehört auch die Meisterleistung eines gewissen Wang Te-yung<sup>[92]</sup> (987–1065), der zur Zeit der nachfolgenden Begebenheit Befehlshaber von Ting-chou lu war<sup>143</sup> und dem somit auch Aufgaben der Spionageabwehr zufielen. Kitan-Spione, die sich über den Ausbildungsstand der chinesischen Truppen im Grenzbereich informieren wollten, wurden von ihm über die wirkliche – vermutlich bejammernswerte – Kampfkraft der Truppe hinters Licht geführt. Seine Berater schlugen zwar vor, die ungebetenen Beobachter gefangen zu nehmen und zu töten, doch er beharrte auf seiner Idee: „Wenn man sie aber unbehelligt läßt, erfahren sie Tatsachen und melden sie weiter ...“

Das dann abrollende Manöver wurde mit einer total überzeugenden Präzision in Szene gesetzt. Einige zusätzliche, absichtlich sibyllinisch gehaltene Befehle des Kommandeurs, wie „Bereitet Proviant vor, hört auf meine Trommel und beachtet genau, wohin meine (Kriegs-)Flaggen und -Wimpel weisen“ genügten, die Kitan-Agenten bei ihrer Rückkehr melden zu lassen, daß die chinesische Armee für eine große Invasion gerüstet sei. Der Bericht über die erhöhte Kampfbereitschaft verfehlte seine Wirkung offensichtlich nicht. Der nachfolgende Zusatz in der Biographie „schließlich gab es wieder Friedensverhandlungen“ scheint sogar einen direkten Bezug zwischen der Täuschung im Großformat und einem noch einmal geretteten Frieden herstellen zu wollen.<sup>144</sup>

Ganz anderer Natur ist eine Geheimdienstaktion, die aus der Zeit kurz vor 1081 datiert.<sup>145</sup> Bei ihr weiß man nicht recht, ob man eher die Unverfrorenheit

der Kitan-Spionage bewundern soll, oder die kaltblütige Reaktion der chinesischen Abwehr. Liao-Agenten gelang das Husarenstückchen, vom Westtor der Präfekturstadt Hsi-ung,<sup>146</sup> unter den Augen des Wachpersonals, den Verriegelungsmechanismus abzumontieren und damit zu verschwinden. Offenbar wollten sie ihrem Dienstherrn greifbare Beweise für ihren Wagemut vorlegen. Der zuständige chinesische Geheimdienstchef fand jedoch einen Ausweg, um die Gegenseite ihren Triumph nicht auskosten zu lassen. Er ließ in weiser Ahnung kommender Ereignisse das Tor sofort mit einer neuen, jedoch wesentlich größeren Absperrvorrichtung versehen. Als ihm einige Tage später, um den Hohn voll zu machen, das entlehene Original wieder präsentiert wurde, spielte er den Verblüfften: „Ich habe überhaupt noch keine Verriegelung vermißt“. Beim anberaumten Lokaltermin stellte sich natürlich heraus, daß die zeitweilig entfernten, echten Verschußteile nicht mehr paßten. Angeblich entgingen die als Lügner entlarvten Liao-Agenten nicht der Strafe durch die Ihrigen. Nicht nur Chinas Ehre war gerettet worden. (Fast) schon der Lächerlichkeit preisgegeben, war der Spieß umgedreht und den anderen eine Lektion erteilt worden.

Eine letzte Lektion für die Liao-Spionage soll schließlich dieses Kapitel beenden.<sup>147</sup> In Hsiung war es zeitweilig Brauch geworden, daß ortsansässige Agenten im Sold der Kitan bei bemerkenswerten Ereignissen ihrem jenseits der Grenze agierenden Geheimdienstchef, einem hochgestellten Liao-Beamten, dessen Name in den Quellen verschwiegen wird, zunächst eine Vorankündigung zukommen ließen. Die Botschaft wurde aller Wahrscheinlichkeit nach mündlich überbracht, wie wohl jede andere geheimdienstliche Meldung jener Zeit auch. Die fast romantische Art, vertrauliche Nachrichten zum Schutz gegen Witterungseinflüsse und Transportschäden in Wachskugeln zu befördern, sogenannte *La-wan* (-shu<sup>193</sup>), war eine Kommunikationsart, die Schreibkundigen vorbehalten war.<sup>148</sup> Die einfache Bevölkerung, aus der die meisten geheimen Informationen stammten, zählten jedoch fast ausschließlich zu den Analphabeten.

Die kurze Mitteilung besagte nur, daß ein als Händler getarnter Kitan-Zwischenträger in die Präfekturstadt Hsiung, die ja einen staatlichen Handelsplatz hatte, geschickt werden möge. Da die Namen der chinesischen Informanten aus Geheimhaltungsgründen nicht genannt werden konnten, hatte man ganz bestimmte Läden oder Verkaufsstände, in denen eine besondere Art von großen Teekörben und hellflackernden kleinen Öfen feilgeboten wurden, als Anlauf- bzw. Kontaktstelle für den Verbindungsagenten und seine Informanten vereinbart. Die für die Spionageabwehr Verantwortlichen, die einen entsprechenden Fingerzeig erhalten hatten, begannen ihre Arbeit, indem sie auf Befehl ihres Chefs zahlreiche Nachbildungen der oben genannten Waren anfertigten und ausbieten ließen, „beste Arbeit, ohne die geringste Abweichung [von den Originalen]“, wie nicht ohne Stolz in CP vermerkt wird. Um sich ein vollständiges Bild über den avisierten, verdächtigen Kitan-Kaufmann verschaffen zu können, nahmen sich bei dessen Ankunft in Hsiung einige freundliche, unauffällige Herren seiner an. Sie gerierten sich als leutselige Gastgeber und bewirteten den Ahnungs-

losen ebenso zielstrebig wie freigebig mit Tee und Alkoholika, so daß der verkappte Spion „schließlich gesprächig wurde und mit seiner Schläue prahlte“. Um den feindlichen Agentenring ganz ausheben zu können, enthielten sich die chinesischen Geheimdienstler der Versuchung, den Verdächtigen stante pede zu verhaften. Vielmehr ließ man den falschen Kaufmann noch geraume Zeit ungestört in der Stadt gewähren, observierte ihn jedoch rund um die Uhr. Nachdem solcherart alle Läden zweifelsfrei eruiert worden waren, die als geheime Anlaufstellen genutzt wurden, – zur Gegenkontrolle dienten die nicht frequentierten Verkaufsstellen mit den perfekten Kopien – schlug die chinesische Abwehr zu. Der im Rock des Händlers tätige Liao-Agent für die Sammlung von Nachrichten über die Lage im chinesischen Grenzgebiet wurde festgenommen. Über sein weiteres Schicksal sowie das seiner chinesischen V-Leute wird nichts mitgeteilt, wohl aber, daß es gelang, den eigentlichen Leitagenten im Liao-Reich auch noch außer Gefecht zu setzen. Durch eigene Geheimdienstangehörige wurde beim nördlichen Nachbarn das Gerücht in Umlauf gesetzt, daß bei der Enttarnung des Pseudohändlers Bestechung im Spiel gewesen sei, und wohl auch Verrat und sonderbare Zufälle eine Rolle gespielt hätten. Dem auf diese Art ins Gerede gebrachten und belasteten Liao-Beamten – kein anderer als der vorher erwähnte Leitagent – gelang es offensichtlich nicht, diesem Strudel geschickt und hinterhältig fabrizierter Unterstellungen und Verdächtigungen zu entinnen und sich zu exkulpieren. Er büßte schließlich dafür mit seinem Leben.

### Spionage und ihre zeitgenössische juristische Bewältigung

Gemessen an den zahlreichen Spionagefällen in der Nord-Sung-Zeit nehmen die uns überlieferten, einschlägigen Paragraphen für dieses Delikt im einzigen erhaltenen Gesetzbuch der Nord-Sung einen eher bescheidenen Raum ein. Die unter den Sung geltende Fassung des T'ang-Rechts, das *Sung-hsing-t'ung*<sup>[71]</sup>, befaßt sich damit nur an zwei Stellen, wenn wir die bloße Erwähnung im Zusammenhang mit den Bestimmungen für unerlaubte Grenzübertritte beiseite lassen.<sup>149</sup> Zum einen wäre im Kapitel 16, am Ende des Abschnitts „[Truppen-]Massierungen und Inspektionen“, *Ta-chi chiao-yüeh*<sup>[94]</sup>, der fast wie beiläufig beschriebene, in kaum drei Zeilen abgehandelte Tatbestand der vorsätzlichen Ausspähung durch Einheimische und Ausländer zu nennen.<sup>150</sup> Zum anderen hebt in Kapitel 9 der Abschnitt „Fahrlässige Preisgabe von Staatsangelegenheiten“, *Lou-hsieh ta-shih*<sup>[95]</sup>, auf die Geheimhaltung oder Prophylaxe gegen Ausforschung bzw. Verrat ab.<sup>151</sup>

Auf die fahrlässige Preisgabe von Staatsangelegenheiten, die geheim bleiben sollen, steht Erdrosseln, von minder wichtigen Angelegenheiten, die geheim bleiben sollen, eineinhalb Jahre Verbannung. Erfolgt die Preisgabe an Gesandte von Fremdstaaten, erhöht sich [das Strafmaß] um einen Grad.

Dies bedeutete, daß an die Stelle des Erdrosselns die als härter eingestufte Bestrafung des Köpfens trat,<sup>152</sup> und die eineinhalb jährige Verbannung, *T'u*<sup>[71]</sup>, auf zwei Jahre ausgedehnt wurde.<sup>153</sup> Die ganze Schärfe des Gesetzes traf vornehmlich denjenigen, der als erster Verschlussachen durchsickern ließ. Die Zwischen-

träger, *Chuan-ch'uan-che*<sup>[96]</sup>, wurden nur in Fällen besonders gravierenden Geheimnisverrats mit 80 Hieben des schweren Prügelstocks, *Chang*<sup>[91]</sup>, bedacht;<sup>154</sup> bei der Weitergabe „minder wichtiger Angelegenheiten“ leitete man keine Untersuchung gegen sie ein.

Als „Staatsangelegenheiten“, die Topsecret-Bestimmungen unterlagen, wurden nach dem offiziellen Gesetzeskommentar vor allem solche Geheimpläne eingestuft, die entweder zu Strafexpeditionen und Überraschungsangriffen gegen unbotmäßige, ausländische Staaten oder zur Ergreifung von Hochverrätern im eigenen Land ausgearbeitet worden waren.<sup>155</sup>

Unter geheimzuhaltenden „minder wichtigen Angelegenheiten“ verstand man die Ergebnisse der amtlich angeordneten Beobachtung meteorotroper Phänomene,<sup>156</sup> insbesondere Wolken- und Nebelformationen betreffend. Hier bestand immer die Gefahr, daß sich phantasmagorische Gebilde konfigurierten, aus denen nur allzu leicht zum Nachteil der Dynastie interpretierbare Omina abgeleitet werden konnten. Zu den „minder wichtigen Angelegenheiten“ zählten auch vertrauliche Briefe, Eingaben, Berichte etc. und ferner alle die Vorgänge, deren Kenntnisnahme durch das Ausland nicht opportun erschien.<sup>157</sup> Die eben beschriebenen Strafgesetze konzentrierten sich darauf, den illegitimen Abfluß von Nachrichten im Entscheidungszentrum des Reiches zu verhindern. Doch war – anders als heute – nicht die noch relativ gut überschaubare und zu kontrollierende Zentralverwaltung der wichtigste Angriffspunkt intensiver Kitan-Agententätigkeit, sondern, wie oben dargelegt, das nördliche Grenzgebiet. Hier konnten bedrohliche Truppenkonzentrationen, verdächtige Massierungen von Waffen und Proviant in den Magazinen, außergewöhnliche Bewehrungsarbeiten u. a. vor Ort ausgespäht und auf kürzestem Weg weitergemeldet werden.

Die aus dem *T'ang-lü shu-i*<sup>[98]</sup> übernommenen Strafandrohungen für die *Chien-jen*<sup>[99]</sup>, die unzüchtigen Gesellen, wie die Agenten in den Quellen auch häufig genannt werden,<sup>158</sup> und deren Helfershelfer waren eindeutig,<sup>159</sup> Tod durch Kopfab schlagen für jeden, der seine Kenntnisse über die militärische Geheimplanung eines bevorstehenden Feldzuges dem Feind hinterbrachte, und gleichzeitig lebenslange Deportation, *Liu*<sup>[101]</sup> für Ehefrau und Kinder in 2000 *li* Entfernung.<sup>160</sup> Tod durch Erdrosseln für „einfache“ Spionage in Friedenszeiten, unerheblich, ob es sich um Chinesen oder Ausländer handelte. Den zuletzt genannten Strafrechtstatbestand sah man als erfüllt an, wenn Einheimische den „Staat betreffende Informationen“, *Kuo chia hsiao-hsi*<sup>[102]</sup>, dem Gegner übergaben, wenn sie Schriftstücke von Nichtchinesen entgegennahmen oder auch nur schweigende Mitwisser eines solchen Vorgangs waren. Ausländer, „Angehörige der vier Barbarenvölker“, wurden dann als Geheimagenten, *Chien-tieh*<sup>[103]</sup>, angesehen, wenn sie unerlaubt in China einreisten, „hierin und dahin gingen, spähten und Fragen stellten oder Schriftstücke an Chinesen übergaben“. Eine kriminelle Ausforschungsabsicht wurde hingegen bei solchen Barbaren nicht unterstellt, die, überwältigt von den Emanationen der überlegenen chinesischen Kultur, in das Reich der Mitte gekommen waren, um an ihr zu partizipieren. Welche Mittel man anwandte, um

die Böcke von den Schafen trennen zu können, wird allerdings in den einschlägigen Paragraphen und deren offiziellen Kommentaren nicht mitgeteilt.

Trotz vieler Spionagefälle wurden, wie weiter oben schon kurz angedeutet, im *Sung-hsing-t'ung*<sup>171</sup> der Spionage bzw. den Sicherheitsvorkehrungen in der Zentrale kaum drei Seiten gewidmet. Im Vergleich zur Dichte und Präzision der Bestimmungen etwa über das widerrechtliche Betreten von Hauptstadtpalästen, die ca. 40 Seiten füllen,<sup>161</sup> erscheinen die gesetzlichen Regelungen zur Abwehr von geheimdienstlicher Tätigkeit bzw. Verrat nicht nur unangemessen kurz, sondern auch recht vage und allgemein. Wo liegen nun die Gründe für die Diskrepanz zwischen der zumindest zahlenmäßig bedeutsamen Häufung der Spionagefälle in der zweiten Hälfte der Sung-Zeit und ihrer frugalen Berücksichtigung in den einschlägigen Strafgesetzen?

Hier bietet sich als Erklärung zunächst der Hinweis auf das Entstehungsdatum des *Sung-hsing-t'ung* an. Es wurde 963 fertiggestellt<sup>162</sup> und war inhaltlich weitestgehend kongruent mit dem *Tang-lü shu-i*. Mit anderen Worten spiegelt es hauptsächlich noch die Rechtsbedürfnisse oder -notwendigkeiten der T'ang-Zeit (618–907) – natürlich aus der Sicht der Herrschenden – und konnte die unter den besonderen Bedingungen der Sung sich zu einem Häufigkeitsdelikt ausweitende Spionagetätigkeit noch gar nicht adäquat berücksichtigen.

Wenn der einzige erhaltene Gesetzeskodex der Nord-Sung-Zeit aus chronologischen Gründen dieser Sondersituation nicht Rechnung tragen konnte, tat es der andere, in weiten Teilen noch erhaltene Süd-Sung-Kodex, das *Ch'ing-yüan t'iao-fa shih lei*<sup>181</sup> (CYTFSL), das 1203<sup>163</sup> erstmalig gedruckt wurde. Bei Abfassung dieses Werkes hatte man die Chance, seine Spionageerfahrungen durch ausführlichere und griffigere Gesetzestexte zu berücksichtigen. Man wird im übrigen davon ausgehen dürfen, daß auch während der Süd-Sung-Zeit (1127–1279) die gesetzgeberisch Verantwortlichen bezüglich der Agententätigkeit noch äußerst sensibilisiert waren: Der Verlust weit größerer Teile Nordchinas an die Dschurdschen wird alles andere als ein Abflauen unerwünschter Ausforschungsaktivitäten nach sich gezogen haben.

Leider sind jedoch die Militärgesetze, unter die, sowohl nach der im *Tang-lü shui-i* als auch im *Sung-hsing-t'ung* zugrunde liegenden Rechtssystematik, das Delikt Militär- und Zivilspionage eingeordnet wurde, im Süd-Sung-Kodex nur teilweise erhalten.<sup>154</sup> Doch deuten die überlieferten, über weite Teile des CYTFSL hin verstreuten, die Spionage tangierenden Bestimmungen darauf hin, daß man ihr verstärkt mit nomothetischen Maßnahmen beizukommen bemüht war. Als Stichworte seien vorab genannt: Präzisierung des Tatbestandes, Verbesserung der Geheimhaltung und Strafverschärfung.

So faßte man z. B. den schon genannten Paragraphen „Fahrlässige Preisgabe von Staatsangelegenheiten“ genauer. Hieß es früher: „Auf die fahrlässige Preisgabe von Staatsangelegenheiten, die geheim bleiben sollen, steht Erdrosseln“, wurden nunmehr schon „alle, die geheime Angelegenheiten bei Hofe erlauschen, ausspähen, weitergeben, mitteilen, fahrlässig preisgeben ...“ bestraft.<sup>165</sup>

Zur Ahndung galten nunmehr lebenslange Verbannung in 2500 *li*, für den *spiritus rector* in 3000 *li* Entfernung, als angemessen. Dies war, wie noch ausgeführt wird, oftmals nur eine scheinbare Reduzierung gegenüber der Todesstrafe. Das Strafmaß für den fahrlässigen Geheimnisbruch bei weniger wichtigen Dingen wurde im Vergleich zu früher von eineinhalb Jahren Verbannung auf drei Jahre erhöht.<sup>166</sup> Als besonders schutzwürdig wurde von nun an, bei Androhung von lebenslanger Deportation, temporärer Verbannung oder einem Minimum von 100 Schlägen mit dem schweren Prügelstock – je nach Art und Schwere der Verfehlung – die Geheimhaltung vor allem folgender Dinge angesehen:<sup>167</sup>

1. Zahlen in bezug auf Kavalleriepferde sowie deren Fouragemengen, Rüstungen, Waffen,
2. Informationen über Art und Menge des Kriegsmaterials zur Verteidigung und Ausrüstung von Stadtfestungen,
3. Kenntnisse über den aktuellen Speicherbestand in (Militär-)Magazinen sowie über den Umfang ihrer Nachschubtransporte,
4. Konstruktionspläne bzw. Know-how, das man zur Herstellung von Kriegsgerät benötigte.

Generell erweiterte man die Bereiche, die als sicherheitsrelevant eingestuft wurden. Hier wären in erster Linie die lokalen Verwaltungsorgane, sowohl für den zivilen als auch für den militärischen Sektor zu nennen. In einigen dieser Ämter befanden sich – soweit sie im Grenzbereich lagen – schon in der Nord-Sung-Zeit die dezentral-lokalen Spionageabteilungen, die wichtigsten in den Pazifizierungsämtern. 80–100 Hiebe mit dem schweren Prügelstock drohten jedem, auch dem kleinsten Offizianten, für die fahrlässige Preisgabe „öffentlicher Angelegenheiten“; „wenn aber geheime Angelegenheiten [involviert] waren, die sich bei Gesamtwürdigung als schwerwiegend erwiesen, mußte der Fall überdies zur Entscheidung nach oben abgegeben werden“<sup>168</sup> und wurde natürlich sehr viel härter bestraft. Unberührt davon blieb die Regelung, daß die vorsätzliche Weitergabe von Interna der Hohen Politik, von brisanten Dokumenten sowie von Grenzverteidigungsplänen an Ausländer, also aktive Spionage oder Verrat, prinzipiell mit dem Tod durch Erdrosseln bestraft wurde. Der unvollendete Tatbestand – die Informationen waren noch nicht in falsche Hände geraten – brachte mindestens Militärstrafdienst, *P'ei (-li)*<sup>[108]</sup>, in 2000 *li* Entfernung mit Zwangsarbeit ein.<sup>169</sup>

Ein weiteres, potentiell Sicherheitsrisiko entdeckte man sowohl in der Gruppe der Xylographen, die unerlaubt Holzdruckplatten für zeitgenössische Sammlungen – wie z. B. die *Hui-yaos*<sup>[109]</sup> und die *Shih-lus*<sup>[110]</sup> – anfertigten, als auch der Drucker, die sie verbotenerweise verwendeten. Man ahndete diese Vergehen mit 80 Schlägen des schweren Prügelstocks. Nur allzu leicht konnten die noch immer relativ aktuellen, in jedem Fall aber für aufschlußreiche Kombinationen und Deduktionen gut verwertbaren Regierungs-, Grenz- und Geheimangelegenheiten als Raubdrucke ins Ausland kommen oder anderweitig mißbraucht werden.<sup>170</sup> Diese strafgesetzliche Regelung war allerdings schon durch einen Erlaß aus dem Jahre 1027 vorgezeichnet, als sich die bis dahin nicht kontrollierten Offizinen von Privatleuten einer Zensur durch staatliche Amtsträger unterwerfen

mußten. Schon damals fürchtete man bereits, daß anderenfalls zu viele bedeutende Interna ins Ausland gelangten, und zwar via fremde Kaufleute.<sup>171</sup> Mutatis mutandis unter den gleichen Aspekten ist der verbotene Privatbesitz von „gegenwartsbezogener“ Militärliteratur, ausgenommen die etablierten Kriegsklassiker, zu sehen. Hatte man Bücher dieses Genres – im übrigen nur ein Bruchteil der damals insgesamt indizierten Werke – in seiner Bibliothek, waren lebenslange Deportation in 3000 li Entfernung zu gewärtigen.<sup>172</sup>

Eine weitere wichtige, allgemeine Präventivmaßnahme bestand in dem Gebot, den gesamten Schriftverkehr, in dem dringliche militärische, vertrauliche oder allgemein geheimzuhaltende Vorgänge abgehandelt wurden, nur noch per fest versiegeltem Amtsschreiben abzuwickeln.<sup>173</sup> Durch diese Anordnung gegen unbefugtes Mitlesen konnte der Kreis der Eingeweihten, und damit die Wahrscheinlichkeit einer undichten Stelle, eingegrenzt werden. Als Versuch, die Geheimhaltung zu optimieren, muß auch die Direktive gesehen werden, anderen Dienststellen, die nicht unmittelbar mit einem geheimzuhaltenden Vorgang zu befassen waren, eine entsprechende Information vorzuenthalten. Diese Anweisung war einerseits bereits in einem Erlaß des Jahres 1117 angelegt, der speziell das Breittreten geheimdienstlicher Erkenntnisse bezüglich der Landesverteidigung in den Amtsstuben des nördlichen Grenzbereichs unterbinden wollte.<sup>174</sup>

Andererseits wird man unter diesen Gesichtspunkten eine Verordnung des Jahres 1081 sehen müssen, die all den Beamten, die über geheime Grenzangelegenheiten in Privatbriefen schrieben, die lebenslange Entfernung aus dem Amt androhte. Ausgelöst wurde dieses Verbot durch die Erkenntnis, daß man schon bald nach dem Anlaufen kriegerischer Aktionen gegen den Hsi-Hsia-Staat (1081), über diese, gegen den Willen der Zentrale, in Beamtenkreisen der Grenzpräfekturen Hopeis diskutierte und Einzelheiten daher für die Liao-Spionage eher zugänglich wurden.<sup>175</sup>

Gleichzeitig versuchte man das Expedieren wichtiger geheimer Meldungen u. ä. zu beschleunigen, indem man *Cha-tzu*<sup>[111]</sup> gestattete,<sup>176</sup> gesiegelte Eingaben, die ohne die sonst üblichen manierierten und zeitraubenden Formvorschriften auf den Weg gebracht werden durften.<sup>177</sup>

Die bisher behandelten Bestimmungen des CYTFSL verdeutlichen, daß man das weite Feld des fahrlässigen und vorsätzlichen Geheimnisbruchs enumerativ, durch präzise Ansprache konkreter Verbote und Gebote besser überschaubar abgesteckt, daß man die vergleichsweise grobmaschigen Regelungen des *Sung-hsing-t'ung* an wichtigen Stellen verfeinert hatte. Auch Überlegungen zur wirkungsvollen Umsetzung der Paragraphen in den Rechtsalltag waren berücksichtigt worden, als man nahezu alle Vergehen im Umkreis der Spionage bzw. des Verrats mit der Anfügung versah: *Hsü-jen kao*<sup>[112]</sup>, jedermann darf Anzeige erstatten. Nur so war anscheinend die Gleichgültigkeit Dritter gegenüber den oben geschilderten Verstößen zu unterlaufen; denn für eine erfolgreiche Delation konnten damals immerhin 50–500 Geldschnüre<sup>178</sup> – je nach Delikt – kassiert werden,

eine Summe, die sicherlich nicht wenige Mitglieder gerade der unteren Einkommensgruppen motiviert haben könnte, sich als Nebenerwerbsaufpasser oder Freizeithäscher zu versuchen.

Wurde hier eine strikte Geheimniswahrung durch die Förderung der Denunziationsbereitschaft angestrebt, wurde an anderer Stelle, jedoch zum gleichen Zweck, das noch schwerere Geschütz der Abschreckung durch Amnestieverweigerung aufgeföhren. W. Eichhorn hat bereits darauf hingewiesen, daß umfassende Straferlasse periodisch wiederkehrende, fest etablierte Elemente der chinesischen Rechtspflege waren.<sup>179</sup> Mit etwas Glück konnten daher in der Nord-Sung-Zeit die wegen fahrlässigen bzw. vorsätzlichem Geheimnisbruch zum Tode verurteilten Delinquenten auf Strafnachlaß rechnen. Fälle, in denen dies nicht geschah, befand man immerhin für wert, ausdrücklich im CP zu vermerken. 1083 wurden z. B. drei für die Kitan tätige, chinesische Agenten hingerichtet, da die anstehende Amnestie für ihre Verfahren zu spät kam.<sup>180</sup>

Von einem Pardon prinzipiell ausgenommen waren vermutlich die feindlichen Spione, die während kriegerischer Verwicklungen aufgegriffen wurden. Der Fall eines gewissen Ma-chu-le-ko, im Jahre 1004, eines Kitan-Agentenführers, scheint darauf hinzudeuten. Er war ohne viel Federlesen wegen Kriegsspionage hingerichtet worden. Bei den vorangehenden Verhören hatte man ihm noch detaillierte Personenbeschreibungen seiner zahlreichen chinesischen Mitarbeiter bzw. Komplizen „entlocken“ können. Ob und welcher Erfolg den daraufhin an alle Amtsstellen Nordchinas verschickten Steckbriefen beschieden war, wird nicht mitgeteilt.<sup>181</sup>

Bei den in Friedenszeiten, anstelle der eigentlich verwirkten Todesstrafe, greifenden Freiheits- und Verbannungspönen war die stete Reduzierung, wenn nicht gar der globale Erlaß, durch die diversen Amnestien vorprogrammiert. Analoges galt selbstredend auch für die a priori mit weniger als Erdrosseln bedachten Täter.

Im Jahre 1005, nach Abschluß des *Friedens von Shan-yüan*<sup>[24]</sup>, wies Chentung<sup>[23]</sup> sogar sämtliche Präfekturen und Militärpräfekturen im nördlichen Grenzbereich an, allen gefaßten Auslandsagenten den Prozeß zu machen, die de lege lata verwirkte Todesstrafe jedoch sofort zu Haftstrafen, die im Landesinneren angetreten werden mußten, zu ermäßigen. In realistischer Einschätzung der Lage prognostizierte er trotz des kaum einen Monat alten *Shan-yüan-Friedens* die Fortdauer geheimdienstlicher Umtriebe der Kitan. Auch wenn er nur die gegnerischen nannte, mußte er gleichzeitig eigene Aktivitäten schon im Sinn gehabt haben, da die sistierten Auslandsagenten als Austauschobjekte oder Faustpfänder für den Fall bereitgehalten werden sollten, daß die Liao „eine Klage hätten“; hinter dieser euphemistischen Wendung kann sich kaum etwas anderes verbergen als die Festnahme chinesischer Spione und eine entsprechende Kitan-Protestnote.<sup>182</sup>

Die im CYTFSL ausdrücklich angeordnete Aussparung der Spionagefälle im Grenzbereich, *Yüan chien-hsi shih*<sup>[113]</sup>, von Amnestien, stellte somit eine ungeheure Strafverschärfung dar. Unerheblich, welches Urteil bei diesen Delikten verhängt wurde, es wurde ohne Einschränkung vollstreckt.

Allen bisher angesprochenen gesetzlichen Regelungen ist gemein, daß sie das Bekanntwerden von Dingen und Vorgängen verhindern oder zumindest erschweren wollten, die für die Sicherheit Chinas als besonders schützenswert angesehen wurden. Daß diese nomothetischen Maßnahmen nicht nur mit Blick auf das wißbegierige Ausland getroffen wurden, sondern durchaus auch mögliche Feinde im eigenen Land von wichtigen Kenntnissen fernzuhalten in der Lage waren, soll hier nur am Rande interessieren.

Generell muß bei den bisherigen Erörterungen juristischer Aspekte zur Spionage und ihrem Umfeld in Kauf genommen werden, daß sie weitgehend aus lediglich zwei erhaltenen Kodices – der eine ganz, der andere unvollständig – gewonnen werden mußten. Angesichts der beinahe inflationäre Ausmaße annehmenden, offiziellen Sammlungen von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen u. ä. in der Nord- und Süd-Sung-Zeit – Liang Ch'i-ch'ao zählt nicht weniger als 132 derartiger Werke<sup>183</sup> – scheint dies ein kümmerliches Materialfundament zu sein. Man wird jedoch mutmaßen dürfen, daß die nach der Maxime „jedem Kaiser, zeitweise jeder Regierungsdevise der eigene Kodex“<sup>184</sup> angefertigten juristischen Elaborate nicht immer Neuschöpfungen waren, die hier interessierende Spionage nicht jedesmal wieder mit originalen und abweichenden Bestimmungen bedacht wurde. Vielmehr sind das *Sung-hsing-t'ung* als erster und CYTFSL als fünftletzter Kodex der Sung Grenzsteinen einer etwa 240-jährigen Entwicklung des Rechtslebens vergleichbar. In dem genannten Zeitraum vollzog sich, orientiert am Schutzbedürfnis des Staates, eine fortschreitende Gesetzesanpassung an vermeintliche und wirkliche Notwendigkeiten. Dazu ein Beispiel: In der Nord-Sung-Zeit gab es vor 1006 allem Anschein nach kein praktiziertes Gesetz, das den Verkauf von gedruckten literarischen Erzeugnissen an Ausländer verhindert hätte. Ab 1006 wurde jedoch jedem Untertan ein Prozeß gemacht (und die Corpora delicti konfisziert), der sich auf die staatlichen Handelsplätze im Grenzbereich begab, um dort Bücher an den Mann zu bringen – es sei denn, daß nur die Neun Klassiker einschließlich Kommentar feilgeboten wurden.<sup>185</sup>

Es waren die wachsende Sorge, daß man außerhalb Chinas zu viele, gegen das Reich der Mitte kehrbare Informationen erhielt, und anscheinend permanente Verstöße gegen das mit geringem Strafmaß belegte Handelsverbot von 1006, die 1087 zu einer drakonischen Verordnung führten: Ihr zufolge wurde jedermann, der Bücher an Ausländer veräußerte – die Neun Klassiker wieder ausgenommen – mit 3 Jahren Verbannung unter 2000 *li*, bedroht; Mittäter mußten mit Militärstrafdienst und Zwangsarbeit rechnen.<sup>186</sup> Am Ende dieser stets strenger werdenden gesetzlichen Regelungen stand schließlich das globale Verbot des CYTFSL (s. o.), bestimmte Werke – vor allem die für die Kitan so interessanten aktuellen Militärstudien – überhaupt noch in seiner Bibliothek haben zu dürfen. In diesen Tendenzstrang der Strafverschärfung fügten sich auch nahtlos die oben erwähnten Auflagen bzw. Verbote für die Schwarze Kunst.

Wenn das CYTFSL auch nicht die einzelnen Rechtsvorschriften auf ihrem Entwicklungsweg begleitet, so umfaßt es sicherlich als achtumfangreichste Sammlung – gerechnet nach *ch'üan*<sup>[114]</sup> – die große Mehrzahl der wesentlichen

und längerfristig bedeutsamen nomothetischen Neuerungen seit dem *Sung-hsing-t'ung*. Die oben für die juristischen Aspekte der Spionage thematisierte, scheinbare Primärquelleninsuffizienz ist daher – cum grano salis – zu verwerfen.

Weitgehend ungeklärt bleiben muß in diesem Zusammenhang die gesetzliche Handhabung der Spionagefälle beim großen Hegemoniekonkurrenten des Nord-Sung-Reiches, dem Kitan-Staat. Einflüssen des chinesischen Geisteslebens großzügig geöffnet, darf man vermuten, daß auch die meisten Rechtspraktiken zur Spionage übernommen wurden, wenn auch vielleicht in einer verschärften Form. Die Auslieferung von zwei Agenten an die chinesische Gerichtsbarkeit, die 1007 fälschlich eine Mobilmachung des Sung-Reiches ihren Auftraggebern gemeldet hatten,<sup>187</sup> deutet daraufhin, daß man wenig zimperlich prozedierte. Die Eingabe eines Pazifizierungskommissars des Verteidigungsabschnittes Ting-chou lu<sup>[29]</sup> (um 1049) bestätigt diese Annahme. Nach seiner Darlegung hatten die Liao überraschend die Familie eines im Solde der Sung stehenden Agenten festgenommen, der jedoch nach seiner Enttarnung noch fliehen konnte. „Auf jeden Fall muß sie (die Familie) samt und sonders gewärtigen, umgebracht zu werden.“<sup>188</sup>

Wenn bereits im Zuge der Sippenhaftung mit derartigen Strafen zu rechnen war, wird der eigentliche Übeltäter kaum nachsichtiger behandelt worden sein.

In Kriegszeiten mußten sich gegen das Liao-Reich arbeitende, heimliche Kundschafter zudem mit dem Risiko abfinden, daß an ihnen das *She kuei-chien*<sup>[115]</sup>, das Teufelspfeile abschießen, praktiziert wurde. Dies war ein militärischer Ritus mit magischem Hintergrund, der vor allem in der Anfangsphase von Kitan-Kriegszügen veranstaltet wurde.<sup>189</sup> Bei diesem blutigen Zeremoniell wurde jeweils ein aufgegriffener Spion an einen Pfahl gebunden und wahllos von allen Seiten so lange von Bogenschützen unter Beschuß genommen, „bis die Pfeile so dicht steckten, wie bei einem Igel die [Stacheln].“<sup>190</sup>

## Resümee und Schluß

Als Fazit der Darlegungen wäre festzuhalten, daß

1. es in China schon in der Chou-Zeit (11. Jh. v. Chr. – 221 v. Chr.) oder früher, und seitdem fortdauernd, eine hochentwickelte Form der Spionage gegeben hat, die in unmittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen betrieben und meist von Einzelpersonen, in der Regel kommandierenden Generälen, initiiert wurde. Mit dem Terminus militärische Aufklärung wird sie am besten charakterisiert.
2. auch vor dem 12. Jh. n. Chr. in China das komplexe Phänomen der Spionage und Spionageabwehr in Friedenszeiten nicht gänzlich unbekannt war. Als Indiz mag der Hinweis auf die erwähnten gesetzlichen Regelungen im *Tang-lü shu-i* für Grenzspionage ausreichen.

Aber erst in der Sung-Zeit – gefördert durch die machtpolitischen Konstellationen und begünstigt durch die Weiterungen einer speziellen Grenzsicherung – treffen wir erstmalig auf staatliche Einrichtungen, um Spionage und was dazu

gehört zu betreiben, finden wir einen systematisch aufgebauten, dezentralen Geheimdienst. Die vier ständigen Pazifizierungsämter Hopeis ließen sich als lokale Zentren der Spionage dechiffrieren. Jenen vorgeschaltet gab es für die Nachrichtenbeschaffung in zahlreichen Grenzorten Außendienststellen mit Leitagenten und auf den 4 Grenzhandelsplätzen zusätzliche, ausgesuchte staatliche Makler, die nebenberuflich für den Geheimdienst arbeiteten. Diese Agenten waren Endpunkte weiterer Netzwerke, die aus Gelegenheitsinformanten, V-Leuten, Infiltrationsspionen usw. bestanden. Mit der Einrichtung fester Dienststellen für die Spionage betrat man ganz offenkundig Neuland. Das wird auch dadurch unterstrichen, daß die sonst bei Wiedereinrichtung oder Abschaffung von Ämtern stets als Pro- oder Contra-Argumente angeführten Verweise auf historische Präzedenzen ganz und gar unterbleiben.

Obwohl in den Staatsapparat integriert, vermied man es, dem institutionalisierten geheimen Nachrichtendienst eine eigene Bezeichnung zu geben. Er war – scherzhaft ausgedrückt – so geheim, daß man selbst aus seiner Bezeichnung ein Geheimnis machte. Man darf – ernsthaft formuliert – annehmen, daß die für jeden aufrechten Konfuzianer doch anrühige – wenn auch als zweckmäßig erkannte<sup>191</sup> – Spionagetätigkeit nicht auch noch in einer offiziellen Amtsbezeichnung hypostasiert werden sollte. Für die Dynastiegeschichten ersparte man sich dadurch nicht nur eine Monographie, sondern den staatlichen Historiographen vielleicht auch die Grübeleien, wie die gleichermaßen mit moralischer Fragwürdigkeit und offiziellem Placet versehene Einrichtung darzustellen war: Sollte sie gemäß Skopus der konfuzianischen Geschichtsschreibung als gutes oder schlechtes Beispiel belehrend auf die Nachwelt wirken?

Analog zu diesen Aspekten erklärt sich auch, daß es für die vom Staat regelmäßig besoldeten, festangestellten Geheimdienstler, soweit sie Beamte waren, keine besonderen Titel oder offiziellen Bezeichnungen gab, die auf ihre tatsächlichen Funktionen hingedeutet hätten. Erst jenseits der neun Beamtenränge änderte sich das Bild. Eine Art Zwischenstellung nahmen die vom Staat mit monatlich drei Geldschnüren entlohnten Leitagenten ein. Sie bildeten das Verbindungsglied zwischen dem Beamtenestablishment mit garantiertem monatlichem Vier-Geldschnüre-Mindestgehalt (Salär des untersten Militärbeamten) und den freiberuflich tätigen, nachrichtendienstlichen Mitarbeitern auf Provisions- bzw. Ad-hoc-Belohnungsbasis. Für die zuletzt genannten Spione sowie ihre Tätigkeit knauserte man in den Sung-Quellen nicht mit den verschiedensten Bezeichnungen, von denen eine dem CP entnommene kleine Auswahl beigefügt ist.<sup>192</sup>

Nach Lage der bekannten Geschichtsmaterialien verfügte das Sung-Reich im 11. Jh. n. Chr. über den am höchsten entwickelten, institutionalisierten geheimen Nachrichtendienst, wie ihn die Welt bis dahin nicht gesehen hatte. Dieser Standard wurde in Europa erst viele Jahrhunderte später erreicht. Von den beiden klassischen europäischen Geheimdiensten blickt der englische *Secret Service* als feste staatliche Einrichtung, mit seiner Gründung im ausgehenden 14. Jh., auf die längste Tradition. Das französische *Deuxième Bureau* kann, wenn auch erst seit

Mitte des 19. Jhs. eine ständige Institution,<sup>193</sup> als Vorläufer immerhin einen Kardinal Richelieu, mit seinem Europa umspannenden Agentennetz, vorweisen.<sup>194</sup>

Der Meisterspion der britischen Königin Elisabeth I., Sir Francis Walsingham<sup>195</sup> und Richelieu schufen am Ende des 16. Jhs. respektive in der 2. Hälfte des 17. Jhs. die ersten europäischen, vollentwickelten Geheimdienste mit einem Heer von Berufsagenten.<sup>196</sup> Die Einrichtungen dieser Zeit mögen in gewisser Weise ihrem chinesischen Vorläufer im 12. Jh. nahekommen. Eine in Form von getrennten Ämtern institutionalisierte Scheidung der Auslandsspionage von den Spitzeldiensten der Geheimpolizei im Inneren gab es aber selbst im Europa des 16./17. Jhs. noch nicht. Vermutlich brauchte Sung-China auch keinen Vergleich mit dem Europa des 18./19. Jhs. zu scheuen, wenn man Standard und Perspektivität der kodifizierten juristischen Maßnahmen beider Kulturerdteile zur Abwehr von Spionage unter die komparatistische Lupe nähme.

Ein Skopus der vorliegenden Untersuchung war, Interesse für das bisher wissenschaftlich vernachlässigte Feld des historischen chinesischen Geheimdienstes zu wecken sowie seine Bedeutung für die Geschichtsschreibung über China zu thematisieren; vielleicht kann von der Arbeit gar der Impuls ausgehen, entsprechende Untersuchungen auch für andere Zeitabschnitte anzufertigen.

Gleichzeitig wurde mit der kleinen Studie noch ein gänzlich anderer Zweck verfolgt: Scil. mit ihr dem Jubilar, Werner Eichhorn, herzlichen Dank zu sagen für seine Mühen, dem Verfasser dieses Artikels den Weg in die Sinologie gewiesen und ihn später stets nachhaltig gefördert zu haben.

- 62 S. CP, Bd.4, ReKomp. aus dem *Yung-lo ta-tien* ch.12399, IIb.
- 63 S. SHY, Bd.7, p.3208a.
- 64 S. SHY, Bd.7, p.3206a–3214b (Nord-Sung-Zeit).
- 65 S. SS ch.167, Bd.12, p.3960–3962 (Kap. *Ching-lüeh an-fu-ssu*<sup>[58]</sup>).
- 66 S. z.B. CP, Bd.9, ch.303, 19.
- 67 Vgl. CP, Bd.9, ch.181, 7.
- 68 S. SS ch.162, Bd.12, p.3797; die Numerierung wurde von mir hinzugesetzt.
- 69 S. CP, Bd.9, ch.294, 11; 1017 ging die Rücksichtnahme noch so weit, daß der Pazifizierungskommissar für das Hopei-Grenzland als „Vertrauen bildende Maßnahme“ eine größere chinesische Truppenbewegung den Kitan anzeigte, s. CP, Bd.3, ch.90, 17.
- 70 S. CP, Bd.14, ch.499, 9/10.
- 71 S. CP, Bd.8, ch.245, ¾.
- 72 Zur Genese dieser Amtsbezeichnung s. T. SAEKI (3), p.103/104, Anm.21; die von mir gewählte Bezeichnung im deutschen berücksichtigt nur einen Teil seines umfangreichen Aufgabekatalogs.
- 73 S. SHY, Bd.7, p.3229a; zu den folgenden Ausführungen über „Verbindungsoffiziere“ vgl. T. SAEKI (3).
- 74 S. SS ch.167, Bd.12, p.3962.
- 75 S. T. SAEKI (3), p.63, 64, passim.
- 76 S. T. SAEKI (3), p.88.
- 77 S. M. HISAYUKI: An Outline of the Naitô Hypothesis and its Effects on Japanese Studies of China, in: *The Far Eastern Quaterly* 14, 4 (August 1955), p.537, passim.
- 78 T. Saeki versteht seine beiden Studien zur Geheimpolizei und zu den Verbindungsoffizieren für Krisenfälle als Untersuchungsbeiträge zur autokratischen Macht oder absoluten Macht des Kaisers, wie die Untertitel zu T. SAEKI (3) und T. SAEKI (5) verraten.
- 79 Zu den folgenden Ausführungen s. CP, Bd.14, ch.490, 17.
- 80 Vgl. dazu die einleitenden Betrachtungen bei K. FLESSEL (3).
- 81 S. CP, Bd.4, ch.119, 13 und ch.122, 10.
- 82 S. *Chu-tzu pa-lun min*, in: *Chu-tzu yü-lei*, ch.111, zit. nach N. NIIDA (1), p.426, Anm.6.
- 83 S. CP, Bd.4, ch.107, 14/15.
- 84 Zu einem der wenigen Beispiele s. CP, Bd.2, ch.58, 14.
- 85 Zu seiner geographischen Lage s. M. TOKUYAMA, p.428–435 sowie die Karte auf p.435; s. Ferner die Karte bei T. SAEKI (2), p.490.
- 86 S. T. SAEKI (2), p.493; vgl. auch M. TOKUYAMA, p.427, der zusätzlich einige andere, nicht kommentierungsbedürftige Bezeichnungen der Primärtexte zu diesem Phänomen bemüht, wie z.B. LIANG-SHU-TI<sup>[69]</sup>, beiden (d.h. Sung und Liao) gehörendes Gebiet oder *Liang-shu-hu*[70], beiden gehörende Steuerhaushalte.
- 87 Die Verbannung, die in Entfernungen unter 2000 *li* (ca. 1000km) erfolgte, schloß ein: temporäre Zwangsarbeit, 13 Schläge mit dem schweren Prügelstock und oft auch noch eine Straftätowierung, ein Viereck hinter dem Ohr; s. N. NIIDA (1), p.114, 116, 119.
- 88 S. CP, Bd.6, ch.192, 1.
- 89 S. z.B. CP, Bd.5, ch.168, 6; CP, Bd.6, ch.176, 21; CP, Bd.10, ch.333, 1.
- 90 Vgl. dazu das Beispiel des Wang Ch'ien (Anm.103) und die Ausführungen am Ende des Kapitels „Spionage und ihre zeitgenössische juristische Bewältigung“ in der vorliegenden Arbeit.
- 91 S. CP, Bd.9, ch.297, 3/4.
- 92 S. CP, Bd.8, ch.254, 18.

- 
- 93 S. CP, Bd.9, ch.281, 7.  
94 S. CP, Bd.8, ch.245, 3/4.  
95 S. CP, Bd.9, ch.299, 3/4.  
96 S. T. KINUGAWA (1), p.433; H.-C. WONG, p.65.  
97 S. T. KINUGAWA (1), p.433.  
98 S. H.-C. WONG, p.4.  
99 S. T. KINUGAWA (2), p.179, 187, 188.  
100 S. CP, Bd.9, ch.296, 14.  
101 S. H.-C. WONG, p.18.  
102 S. CP, Bd.9, ch.311, 12/13; SHY, Bd.16, p.7705b/7706a.  
103 Zu dieser Episode s. CP, Bd.8, ch. 245, 3/4  
104 Diese Straftat schloß alle Zusatzstrafen ein, die mit der üblichen Deportation, *Liu*<sup>[101]</sup> einhergingen (s. Anm.160), inklusive eine verschärfte Überwachung, s. N. NIIDA (1), p. 124 Anm.7.  
105 Zur Stellung der *San-pan* in der Militärbeamtenhierarchie s. SS ch.196, Bd.12, p.4029.  
106 S. SS ch. 71, Bd.12, p.4105.  
107 S. SS ch.172, Bd.12, p.4148.  
108 Zu diesem Vorschlag s. CP, Bd.10, ch.327, 10; ausführlich zum *Pao-chia*-System s. z.B. H. R. WILLIAMSON, Bd.1, p.177–212, passim.  
109 S. CP, Bd.5, ch.162,2; CP, Bd.6, ch.176, 2 und ch.179, 1; CP, Bd.9, ch.295,3/4 und ch.297, 3/4 und ch.300, 9  
110 S. CP, Bd.6, ch.191, 6; CP, Bd.9, ch.297, 4.  
111 S. CP, Bd.5, ch.168, 6; CP, Bd.9, ch.300, 14.  
112 S. CP, Bd.10, ch.345, 13.  
113 S. CP, Bd.5, ch.157, 7.  
114 S. CP, Bd.4, ch.133, 8.  
115 S. CP, Bd.6, ch.185, 8 und Bd.8, ch.247, 3.  
116 Zu den insgesamt 12 verschiedenen Gesandtschaftstypen s. z.B. die Aufstellung bei C. SCHWARZ-SCHILLING, p.79/80; vergl. auch die Studie von H. Franke in diesem Heft zu den Gesandtschaftsreisen.  
117 S. CP, Bd.5, ch.157, 2  
118 S. CP, Bd.3, ch.97, 4  
119 S. WITTFOGEL/FENG, p.180 Anm.50: Hier ist von der geplanten koreanischen Spionage gegen das Liao-Reich die Rede.  
120 S. CP, Bd.12, ch.435, 18.  
121 S. SHY, Bd.6, p.2915a/b.  
122 S. CP, Bd.5, ch.174, 10.  
123 Vgl. SS ch.165, Bd.12, p.3903.  
124 S. CP, Bd.8, ch.260, 12.  
125 S. CP, Bd.9, ch.311, 20.  
126 S. CP, Bd.10, ch.335, 17.  
127 S. *Ssu-ma Kuang* (2), pen 7, ch.25, 2b–3a; CP, Bd.6, ch.198, 6.  
128 S. CP, Bd.9, ch.311, 12; SHY, Bd.16, p.7705b.  
129 S. CP, Bd.8, ch.253, 13/14.  
130 Zu seinem Bericht sowie zu den Korrekturen s. CP, Bd.5, ch.168, 4/5.  
131 S. CP, Bd.9, ch.276, 14.

- 132 S. CP, Bd.6, ch.176, 12/13.
- 133 S. CP, Bd.8, ch.250, 7.
- 134 S. CP, Bd.10, ch.331, 17.
- 135 S. CP, Bd.9, ch.275, 3.
- 136 S. CP, Bd.2, ch.44, 6.
- 137 S. CP, Bd.2, ch.54, 16.
- 138 S. CP, Bd.2, ch.59, 7.
- 139 S. CP, Bd.9, ch.300, 14.
- 140 S. CP, Bd.6, ch.177, 6.
- 141 S. CP, Bd.9, ch.285, 15/16.
- 142 S. CP, Bd.3, ch.105, 12.
- 143 Zu seiner Biographie s. SS ch.278, Bd.27, p.9466–9469; weitere ausführliche bibliographische Angaben: *Sung-jen chuan-chi tzu-liao so-yin*, Bd.1, p.365–367.
- 144 Zu dem gesamten Vorfall s. SS ch.278, Bd.27, p.9468. Nicht ganz klar ist, wann er sich ereignet hat. Möglich wäre – u. a. wegen der erwähnten Friedensverhandlungen –, daß die Zeit um 1042 gemeint ist; dazu passen auch die im SS ch.278, Bd.27, p.9467 kontextuell genannten Gebietsforderungen der Kitan. Allerdings harmonisiert diese Datierung schlecht mit der Erwähnung des strategischen Verteidigungsabschnitts Ting-chou, der erst 1048 eingerichtet wurde.
- 145 S. CP, Bd.9, ch.311, 13.
- 146 Das SS ch.349, Bd.32, p.11063, das diese Geschichte auch enthält, nennt anstelle von Hsiung, vermutlich fälschlich, Tai<sup>[91]</sup>.
- 147 Zu den folgenden Ausführungen s. CP, Bd.3, ch.73, 17.
- 148 Wachskugelschreiben waren eine recht beliebte Form der geheimen Korrespondenz zwischen einer Reihe von Wu-tai-Staaten und dem Kitan-Reich, s. *Liao-shih* ch.4, Bd.1, p.50, 54 sowie ch.6, p.74.
- 149 S. *Sung-hsing-t'ung* ch.8, Bd.1, p.292 im *Shu-i*-Kommentar.
- 150 S. *Sung-hsing-t'ung* ch.16, Bd.2, p.543
- 151 S. *Sung-hsing-t'ung* ch.9, Bd.1, p.321
- 152 Nach landläufiger Auffassung – sicherlich ein Konglomerat konfuzianischer, taoistischer und buddhistischer Vorstellungen – war es von erheblicher Wichtigkeit, körperlich möglichst unversehrt ins Jenseits zu gelangen. Das Richtschwert schuf daher, anders als der Würgestrick, zusätzliche „capitale“ Probleme; vgl. dazu auch N. NIIDA (1), p.121.
- 153 In die Verbannung wurde man für 1/ 1,5/ 21 2,5 oder 3 Jahre geschickt, s. dazu Anm.87.
- 154 *Chang* war gleichzeitig auch die Bezeichnung für die schwere Prügelstrafe, die in Dosierungen von 60, 70, 80, 90 und 100 Hieben auf das Gesäß verabreicht wurde (in der Sung-Zeit). Als Inklusivstrafe bei Deportationen und Verbannungen schlug man nicht auf die Nates, sondern auf den Rücken. Eine Verurteilung zu *Chang* schloß oft Straftätowierung, ein Vollkreis hinter dem Ohr, mit ein; s. dazu N. NIIDA (1), p.113–116. Der Prügelstock war gemäß CYTFSL ch.73, 10b am oberen Ende eckig abgeflacht, und zwar in den Maßen 6,15x2,77cm, am unteren Ende rund, mit einem Durchmesser von 2,77cm. Seine Gesamtlänge war 1,08m, sein Gewicht ca. 560gr.
- 155 S. *Sung-hsing-t'ung* ch.9, Bd.1, p.321/322.
- 156 vgl. dazu auch die Studie von A.F.P. HULSEWE in diesem Heft.
- 157 S. *Sung-hsing-t'ung* ch.9, Bd.1, p.323.
- 158 S. z.B. CP, Bd.2, ch.59, 12; CP, Bd.8, ch.260, 12.

- 159 Zu den folgenden Ausführungen s. *Sung-hsing-t'ung* ch. 16, Bd.2, p.543; ferner die Übersetzung des entsprechenden Paragraphen im *Tang-lü shu-i* bei H. FRANKE (1), p.26 sowie *T'ang-lü shu-i* ch. 16, *Shan-hsing*<sup>[100]</sup>, p.31.
- 160 Das Strafmaß konnte durch noch weitere Entfernungen (2500 *li* / 3000 *li*, 1 *li* = ca. 550m) verschärft werden und schloß u.a. folgende Pönen mit ein: 1 Jahr Zwangsarbeit, 19 Schläge mit dem schweren Prügelstock auf den Rücken, Metallkette um den Hals des Gefangenen, glattrasierter Schädel und oft als Straftätowierung ein Viereck hinter dem Ohr; s. N. NIIDA (1), p.114, 119 und SS ch.201, Bd.15, p.5008.
- 161 S. *Sung-hsing-t'ung* ch.7/8, Bd.1, p.237–277.
- 162 S. N. NIIDA (1), p.113.
- 163 S. W. EICHHORN (1), p.VII.
- 164 Die Feststellung H. FRANKES (1), p.8 Anm.13, daß die erhaltenen Teile des CYTFSL nicht das Militärwesen betreffen, müßte ein wenig modifiziert werden. Zwar existiert kein in sich geschlossener Block einschlägiger Paragraphen, aber insbesondere in den Kapiteln mit der Überschrift „Staatsdienst oder Ämterordnung“ (so W. EICHHORN (1), p.VIII), *Chih-chih*<sup>[104]</sup>, des CYTFSL ch.4–ch.13 gibt es eine ansehnliche Zahl kodifizierter Erlasse, *Ch'ih*<sup>[105]</sup>, und Verordnungen mit Gesetzeskraft, *Ling*<sup>[106]</sup>, zum Militärwesen. Am häufigsten wird mit immer wieder neuen Regelungen die eigenmächtige Mobilisierung, *Shan-hsing*<sup>[100]</sup>, bedacht, in ch.4, 7, 9, 10 und 11 insgesamt etwa 10 mal; aber auch die militärische Verteidigung, *Chün-fang*<sup>[107]</sup>, ist in ch.6, 7 und 8 mindestens 4 mal angesprochen.
- 165 S. CYTFSL ch.8, 5b–6a
- 166 S. CYTFSL ch.8, 6a
- 167 S. CYTFSL ch.8, 6a–7a
- 168 S. CYTFSL ch.8, 6a
- 169 S. In schwerwiegenden Fällen beinhaltete *P'ei* oder *P'ei-li*<sup>[108]</sup> noch eine Straftätowierung und das Verbot, trotz Amnestien in die Heimat zurückkehren zu dürfen; s. dazu N. NIIDA (1), p.114/115, p.124 Anm.6.
- 170 S. CYTFSL ch.17, 21a; die in ch.17, 22 ausgelobte Prämie unter der Rubrik „Hinweise für die Ergreifung von heimlich [arbeitenden] Xylographen und Druckern“ macht deutlich, daß hier Nachdrucke ohne Imprimatur gemeint sind.
- 171 S. CP, Bd.3, ch.105, 3.
- 172 S. CYTFSL ch.17, 20b–21a.
- 173 S. CYTFSL ch.16, 12a–13a.
- 174 S. SHY, Bd.7, p.3231b.
- 175 S. CP, Bd.10, ch.316, 1.
- 176 S. CYTFSL ch.16, 12b.
- 177 Zu den Formvorschriften s. u.a. CYTFSL ch.16, 13aff.
- 178 S. CYTFSL ch.8, 7b–8a und ch.17, 22a.
- 179 S. W. EICHHORN (2), p.168.
- 180 S. CP, Bd.10, ch.333, 1; ferner CP, Bd.5, ch.186, 6.
- 181 S. CP, Bd.2, ch.58, 14.
- 182 S. CP, Bd.2, ch.59, 12.
- 183 S. LIANG Ch'i-ch'ao, p.28–34; bei ihm erscheint das *Sung-hsing-t'ung* als *Chien-lung hsing-t'ung*.
- 184 Vgl. LIANG Ch'i-ch'ao, p.27.
- 185 S. CP, Bd.3, ch.64, 1.
- 186 S. CP, Bd.9, ch.289, 8/9.

- 187 S. WITTFOGEL/FENG, p.562, Anm.29.  
 188 S. CP, Bd.5, ch.166, 2.  
 189 Ausführlich hierzu s. die Studie von HUANG Ch'ing-lien, der sich mit dieser Strafe aus religiöser und juristischer Sicht auseinandersetzt.  
 190 S. *Liao-shih* ch.51, Bd.3, p.845.  
 191 S. hierzu auch die Ausführungen Ssu-ma Kuangs (2), pen 6, ch.10b–11a.  
 192 S. CP, Bd.2, ch.59, 12 / Bd.3, ch.97, 4 / Bd.5, ch.168, 6 / Bd.6, ch.191, 6 / Bd.6, ch.198, 6 / Bd.8, ch.245, 3 / Bd.8, ch.260, 12 / Bd.9, ch.285, 16 / Bd.9, ch.289, 19 / Bd.9, ch.294, 11 / Bd.9, ch.295, 3 / Bd.9, ch.300, 14 / Bd.10, ch.335, 17 / Bd.10, ch.345, 13. Die in den vorstehenden Textstellen zu findenden Termini sind unter<sup>[17]</sup> aufgeführt.  
 193 S. G. BUCHHEIT, p.40, 45.  
 194 S. J.A. ALEM, p.85–127.  
 195 S. J. HASWELL, p.28ff.  
 196 S. A. DULLES, p.34, passim.

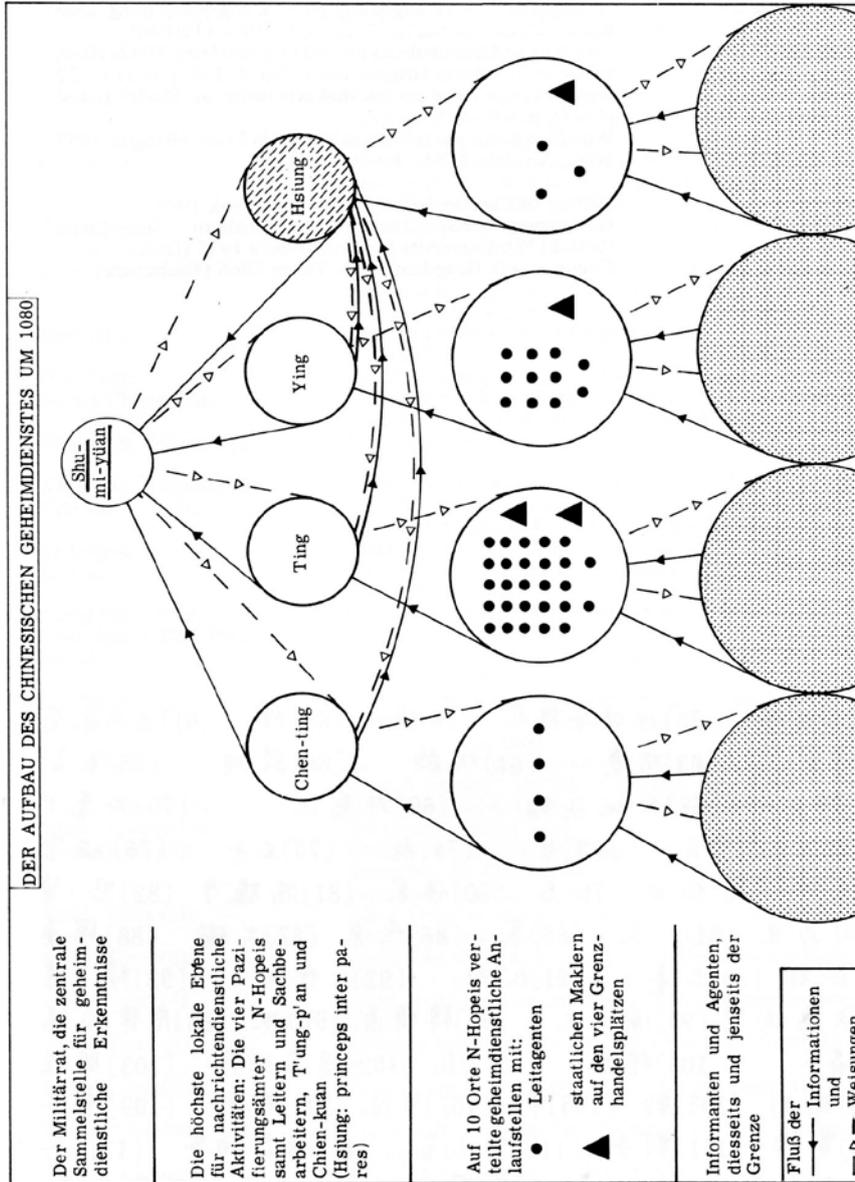
### Literaturverzeichnis

- CP *Hsü tzu-chih t'ung-chien ch'ang-pien*, s. unter Li T'ao  
 CYTFSL *Ch'ing-yüan t'iao-fa shih-lei*  
 SHY *Sung-hui-yao (chi-kao)*  
 SS *Sung-shih*  
 TSCC *Ts'ung-shu chi-ch'eng*  
 ALEM, J.-P.: *L'Espionage À Travers Les Âges*. Paris 1977.  
 BUCHHEIT, G.: *Die anonyme Macht*. Frankfurt 1969.  
 CHANG Fu-ju: *Les Fonctionnaires Des Sung. Index Des Titres*. Paris 1962 (Matériaux Pour Le Manuel De L'Histoire Des Song 5, Sung-Projekt).  
*Ch'ing-yüan t'iao-fa shih-lei*. Ausgabe Yenching-Universitätsbibliothek 1948.  
 CHUANG Wei-ssu: *T'ang-lü shu-i yin-te*. Taipei 1964 (Datum des Vorworts).  
 COCHINI, C. u. SEIDEL, A.: *Chronique De La Dynastie Des Sung (960–1279)*. München 1968 (Matériaux Pour Le Manuel De L'Histoire Des Song 6, Sung-Projekt).  
 DEACON, R.: *A History of the Chinese Secret Service*. London 1974  
 DULLES, A.: *Im Geheimdienst*. Übers. von M. und T. v. Knoop. Düsseldorf / Köln 1963.  
 EICHHORN, W. (1): *Beitrag zur rechtlichen Stellung des Buddhismus und Taoismus im Sung-Staat*. Leiden 1968 (Monographies du T'oung Pao VII).  
 EICHHORN, W. (2): Bemerkungen über einige nicht amnestierbare Verbrechen im Sung-Rechtswesen, in: *Oriens Extremus* 8, 2 (1961), p.166–176.  
 FLESSEL, K. (1): *Der Huang-ho und die historische Hydrotechnik in China...* (Kommissionsverlag Brill) Leiden 1974.  
 FLESSEL, K. (2): Ch'eng Fang und der Wasserbau zur Zeit der „Neuen Politik“ Wang An-shis, in: *NOAG* 119 (1976), p.31–72.

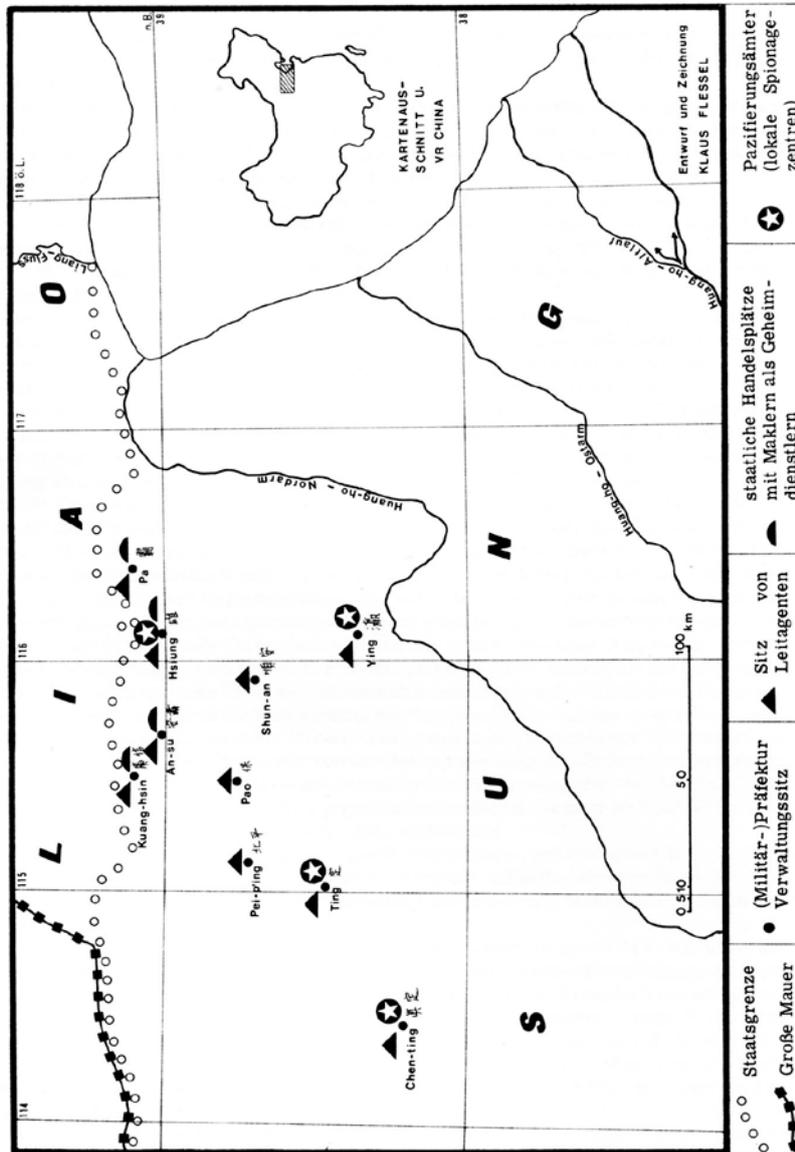
- FLESSEL, K. (3): Der potamogene Verteidigungssaum Nordchinas im 11. Jahrhundert, in: *Oriens Extremus* 25, 2 (1978), p. 171–189.
- FRANKE, H. (1): *Zum Militärstrafrecht im chinesischen Mittelalter*. Bayrische Akademie der Wissenschaften Philos.-Hist. Klasse, Sitzungsberichte, Jahrg. 1970, Heft 5, p. 1–51.
- FRANKE, H. (2): Siege und Defense of Towns in Medieval China. Beitrag in: *Chinese Ways in Warfare*, hrsg. v. F. A. Kierman u. J. K. Fairbank. Cambridge (Mass.) 1974, p. 151–201.
- FRANKE, O.: *Geschichte des chinesischen Reiches*. 5 Bde. Berlin 1930–1952.
- GRIFFITH, S. B.: *Sun Tzu. The Art of War*. Oxford 1963.
- GUNZENHÄUSER, M.: *Geschichte des Geheimen Nachrichtendienstes, Literaturbericht und Bibliographie*. Stuttgart 1968 (Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, Weltkriegsbücherei Heft 7).
- HASWELL, J.: *Spies and Spymasters. A Concise History of Intelligence*. London 1977.
- HÜ Tung: *Hu-ch'ien-ching*. 2 Bde im TSCC 945–946.
- HUANG Ch'ing-lien: Liao-shih ‚She kuei-chien‘ ch'u-t'an ts'ung tsung-chiao ho fa-lü kuan-tien so tso tifen-hsi, in: *Shih-yüan* 4 (1973, 3/4), p. 55–78.
- KINUGAWA, Tsuyoshi (1): Sôdai no hôkyu ni ts.uite, in: *Tôyôgakuhô* 41 (1970), p. 415–466.
- KINUGAWA, Tsuyoshi (2): Kanryô to hôkyu, in: *Tôyôgakuhô* 42 (1971), p. 177–208.
- KRACKE, E. A. Jr.: *Civil Service in Early Sung China 960–1067*. Cambridge 1968 (Harvard-Yenching Institute Monographs 13).
- LI Jung-ts'un: Lüeh-shu Yen Yün shih-liu chou, in: *Shih-i* 1 (1964), p. 1–13.
- LI T'ao: *Hsü tzu-chih t'ung-chien ch'ang-pien (shih-pu)*. 15 Bde. Taipei 1962 (Nachdruck).
- LIANG Ch'i-ch'ao: *Chung-kuo ch'eng-wen-fa pien-chih chih yen-ko*. Taipei 1971. *Liao-shih*. 5 Bde. Peking 1974 (Nachdruck).
- LIU, J. T. C.: *Reform in Sung China*. Cambridge (Mass.) 1959 (Harvard East Asian Studies 3).
- LO Ts'ung-yen: *Lo Yü-chang hsien-sheng wen-chi*. 2 Bde. im TSCC 2385–86.
- MA Tuan-lin: *Wen-hsien t'ung-k'ao*. 8 pen im Kuo-hsüeh chi-pen ts'ung-shu. Ausgabe Taipei 1960.
- MATSUI Hitoshi: Kitan ni taisuru Hokusô haihei yôryô, in: *Man Sen chiri rekishi kenkyû hôkoku* 7 (1920), p. 79–169, nebst Karte.
- NIIDA Noboru (1): *Chûgoku hôseishi kenkyû: Keihô*. Tôkyô 1959.
- NIIDA Noboru (2): *Tôryô shûi*. Tôkyô 1964.
- SAEKI Tomi (1): *Chûgokushi kenkyû*. 2 Bde. Kyôto 1969/71. Oriental Research Series No. 21. (Nachdruck der wichtigsten Aufsätze und Monographien Saekis).
- SAEKI Tomi (2): *Sôdai Ôshu ni okeru kanshochi ryo yuchi ni tsuite* (1941). Nachdruck in Saeki Tomi (1), Bd. 1, p. 488–523.
- SAEKI Tomi (3): *Sôdai sôba shôju no kenkyû* (1944). Nachdruck in Saeki Tomi (1), Bd. 1, p. 43–128.

- SAEKI Tomi (4): *Sôdai shokkanshi sakuin*. Kyôto 1974 (Japanisches Sung-Projekt).
- SAEKI Tomi (5): *Sôdai no kôjôshi* (1938). Nachdruck in Saeki Tomi (1), Bd. 1, p. 1–42.
- SAEKI Tomi (6): *Shiji tsûkan sakuin*. Kyôto 1974. (Oriental Research Index Series 3).
- SCHWARZ-SCHILLING, Chr.: *Der Friede von Shan-yüan*. Wiesbaden 1959 (Asiatische Forschungen Bd. 1).
- SSU-MA Kuang (1): *Tzu-chih t'ung-chien*. 20 Bde. Peking 1976.
- SSU-MA Kuang (2): *Wen-kuo wen-cheng Ssu-ma kung wen-chi*. im Ssu-pu ts'ung-k'an.
- Sun-tzu ping-fa hsin-chu*. Hrsg. v. Militärwissenschaftlichen Institut der Volksbefreiungsarmee Chinas. Peking 1977.
- Sung-hsing-t'ung*. 2 Bde. Taipei 1964.
- Sung-hui-yao (chi-kao)*. 16 Bde. Taipei 1964.
- Sung-jen chuan-chi tzu-liao so-yin*. 6 Bde. Taipei 1974–76.
- Sung-shih*. 40 Bde. Peking 1977.
- T'ang-lu shu-i*. 1. Bd. im Kuo-hsueh chi-pen ts'ung-shu. Ausgabe Shanghai 1933.
- TAO Chin-sheng u. *Li T'ao: Hsü tzu-chih t'ung-chien ch'ang-pien*; Sung Liao
- WANG Min-hsin: kuan-hsi shih-liao chi-lu. 3 Bde. o. O. 1974 (Taiwan).
- TAO Jing-shen  
(= T'ao Chin-sheng): Yü Ching and Sung Policies toward Liao and Hsia: 1042–1044, in: *Journal of Asian History*, vol. 6, No. 2 (1972), p. 114–122.
- TOKUYAMA, Masato: Ryô Sô kokyo chitai no ryo shuko ni tsuite, in: *Shichô* 1, 1–4 (1942), p. 427–455.
- TSENG Kung-liang: *Wu-ching tsung-yao (ch'ien-chi)* 8 pen in 2 t'ao. Shanghai 1959.
- WILLIAMSON, H. R.: *Wang An-shih*. 2 Bde. London 1935/37.
- WITTFOGEL, K. A. u.  
FENG Chia-sheng: *History of Chinese Society. Liao*. New York 1949.
- WONG, Hon-chiu: *Government Expenditures in Northern Sung-China (960–1127)*. University of Pennsylvania 1975 (Diss.).
- WU Ch'eng-lo: *Chung-kuo tu-liang-heng shih*. Taipei 1966 (Nachdruck).

- [57]河東路 [58]經略安撫司 [59]涿 [60]牒 [61]走馬承受  
 [62]守中 [63]明慶 [64]明顯 [65]歸明 [66]朱熹  
 [67]歸正 [68]兩地供輸 [69]兩屬地 [70]兩屬戶  
 [71]徒 [72]文 [73]廿 [74]兩 [75]王子 [76]編管  
 [77]三班 [78]職田 [79]石 [80]保家 [81]鴻臚寺 [82]恩;冀  
 [83]司馬光 [84]仁宗 [85]堯 [86]燕京 [87]火礮 [88]榴黃  
 [89]醜碩 [90]五臺山 [91]代州 [92]王德用 [93]蠟丸書  
 [94]大集校閱 [95]漏泄大事 [96]轉傳者 [97]杖 [98]唐律疏議  
 [99]姦人 [100]擅興 [101]流 [102]國家消息 [103]間諜  
 [104]職制 [105]勅 [106]令 [107]軍防 [108]配隸 [109]會要  
 [110]實錄 [111]劄子 [112]許人告 [113]綠姦細事 [114]卷  
 [115]射鬼箭 [116]天下州府圖 [117]北界姦人, 間諜, 偵候,  
 伺察, 諜者, 刺事者, 探刺, 窺伺, 刺探, 探事人, 姦人, 刺事人,  
 姦細, 奸細, 偵伺, 覘事人



ZENTREN UND AUSSENDIENSTSTELLEN DES CHINESISCHEN GEHEIMDIENSTES IN HOPEI UM 1080



ZENTREN UND AUSSENDIENSTSTELLEN DES CHINESISCHEN GEHEIMDIENSTES IN HOPEI UM 1080